

DWS Investment GmbH

FOCAM Capital Growth Fund

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

15. Juli 2026



Die DWS Investment GmbH verwaltet zurzeit folgende Investmentvermögen (Stand: 15.07.2026):

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

AL GlobalDynamik	DWS ESG Investa	DWS Qi Eurozone Equity
Albatros Fonds	DWS ESG Qi LowVol Europe	DWS Qi Extra Bond Total Return
Baloise – Aktienfonds DWS	DWS ESG Stiftungsfonds	DWS SDG Global Equities
Baloise ESG International DWS	DWS ESG Top Asien	DWS SDG Multi Asset Dynamic
Baloise – Rentenfonds DWS	DWS ESG Top World	DWS Smart Industrial Technologies
Best Managers Concept I	DWS Euro Bond Fund	DWS Systematic European Equity
Champions Select Balance	DWS Euro Flexizins	DWS Systematic Global Equity
Champions Select Dynamic	DWS European Net Zero Transition	DWS Top Dividende
DB Generationen Invest	DWS European Opportunities	DWS Top Europe
DB US Dynamic Growth	DWS Eurovesta	DWS US Growth
DeAM-Fonds WOP 2	DWS Eurozone Bonds Flexible	DWS Vermögensbildungsfonds I
DEGEF-Bayer-Mitarbeiter-Fonds	DWS Fintech	DWS WellCare
DWS Aktien Schweiz	DWS-Fonds ESG BKN-HR	Dynamic Global Balance
DWS Aktien Strategie Deutschland	DWS Future Trends	E.ON Aktienfonds DWS
DWS Artificial Intelligence	DWS German Equities Typ O	E.ON Rentenfonds DWS
DWS CIO View Balance	DWS German Small/Mid Cap	FOS Focus Green Bonds
DWS CIO View Defensive	DWS Global Communications	FOS Rendite und Nachhaltigkeit
DWS CIO View Dynamic	DWS Global Emerging Markets Equities	FOS Strategie-Fonds Nr. 1
DWS Concept ARBOR Food	DWS Global Growth	Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS
DWS Concept DJE Globale Aktien	DWS Global Hybrid Bond Fund	LEA-Fonds DWS
DWS Covered Bond Fund	DWS Global Materials and Energy	Löwen-Aktienfonds
DWS Deutschland	DWS Internationale Renten Typ O	Multi-Index Equity Fund
DWS ESG Akkumula	DWS-Merkur-Fonds 1	Noris-Fonds
DWS ESG Biotech	DWS Nomura Japan Growth	Renten Strategie K
DWS ESG Convertibles	DWS Qi European Equity	Strategiekonzept I
DWS ESG Dynamic Opportunities		

Alternative Investmentfonds (AIF)

DWS Sachwerte	FOCAM Capital Growth Fund	ZinsPlus
DWS Vorsorge AS (Dynamik)	Vermögensmanagement Chance	
DWS Vorsorge AS (Flex)	Vermögensmanagement Rendite	

Die Gesellschaft verwaltet zudem derzeit 141 Spezial-Investmentvermögen.

Inhalt

2 / Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

- 2 / Hinweis zum Verkaufsprospekt
- 2 / Verkaufsbeschränkung
- 2 / Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung
- 3 / Grundlagen
- 3 / Verwaltungsgesellschaft
- 4 / Verwahrstelle
- 9 / Risikohinweise
- 16 / Anlagegrundsätze und -grenzen
- 21 / Wertpapier-Darlehensgeschäfte
- 21 / Pensionsgeschäfte
- 22 / Kontrahentenauswahl
- 22 / Sicherheitenstrategie
- 23 / Kreditaufnahme
- 23 / Hebelwirkung (Leverage)
- 23 / Bewertung
- 24 / Teilinvestmentvermögen
- 24 / Anteile
- 28 / Kosten
- 29 / Ermittlung der Erträge
- 29 / Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds
- 30 / Auslagerung
- 33 / Faire Behandlung der Anleger / Umgang mit Interessenkonflikten
- 34 / Wirtschaftsprüfer
- 34 / Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen
- 35 / Dienstleister

36 / Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

44 / Anlagebedingungen

- 44 / Allgemeine Anlagebedingungen
- 50 / Besondere Anlagebedingungen
FOCAM Capital Growth Fund

55 / Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

- Anhang / Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2
und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1
der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblattes und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an diesem Sondervermögen Interessierten sowie jedem Anleger des Sondervermögens zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt beziehungsweise in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Typus von Sondervermögen erläutert. Im Besonderen Teil werden spezielle, teilweise einschränkende und konkretisierende Regelungen für das betreffende Sondervermögen aufgeführt.

Anlagebeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der DWS Investment GmbH („Gesellschaft“) oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen beziehungsweise darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen.

Die Gesellschaft prüft kontinuierlich Anforderungen, die gesetzliche Regelungen – auch anderer Staaten – an sie stellen. Es kann daher erforderlich werden, dass sie Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis vor allem im Hinblick auf Geldwäsche oder Steueransässigkeit vorzulegen.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der United States Securities and Exchange Commission („SEC“) oder einer anderen Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC, noch eine andere Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Richtigkeit oder Zweckdienlichkeit dieses Verkaufsprospekts überprüft. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) angeboten und verkauft. Jede Person, die eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „U.S. person“ gemäß Regulation S des Securities Act) ist, ist nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Die Gesellschaft wurde und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der geänderten Fassung („Investment Company Act“) registriert und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, welche den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen.

Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte („Swap“), strukturierte Schuldverschreibungen („structured note“) oder andere Vereinbarungen dürfen nicht US-Personen unmittelbar, mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils die „Übertragung“). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der von diesem Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die

Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind vorbehaltlich der Angaben im Besonderen Teil keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften werden in deutscher Sprache abgefasst oder mit einer deutschen Übersetzung versehen. Die Gesellschaft kann Übersetzungen des Verkaufsprospekts in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Ansonsten ist bei Abweichungen zwischen der deutschen Fassung des Verkaufsprospekts und einer Übersetzung immer die deutsche Fassung maßgeblich. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache, in der Sprache des Landes, in der das Sondervermögen zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist oder in englischer Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie die vertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in das Sondervermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.bvi.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Gesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info@dws.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Grundlagen

Das Sondervermögen

Dieses Sondervermögen („Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren („Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Alternatives Investmentvermögen („AIF“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“). Er wird von der Gesellschaft verwaltet. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“).

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen zum Risikomanagement

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft auf der Internetseite www.dws.de.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden, die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sowie zur Zusammensetzung der Portfoliostruktur sind in

elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern des Fonds kostenlos zur Verfügung stellen.

Offenlegung von Vertriebsinformationen gemäß MiFID 2

Der Anleger kann ergänzende Informationen zum sogenannten Zielmarkt und zu den Produktkosten, die sich aufgrund der Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte und Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID 2-Richtlinie“ oder „MiFID 2“) ergeben, und die die Gesellschaft den Vertriebsstellen zur Verfügung stellt, erhalten.

Die Gesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandsersatzungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den

Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form („dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandsersatzungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine am 22. Mai 1956 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“). Die Firma der Gesellschaft lautet DWS Investment GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Mainzer Landstraße 11–17 in 60329 Frankfurt am Main und ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 9135 eingetragen.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Die Gesellschaft darf OGAW gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 192 ff. KAGB, Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB, Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB, Altersvorsorge-Sondervermögen gemäß § 347 KAGB in Verbindung mit § 87 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in die in § 284 Absatz 1 und Absatz 2 KAGB mit Ausnahme der in § 284 Absatz 2 Buchstaben e), f) genannten Vermögensgegenstände investieren, verwalten. Darüber hinaus darf die Gesellschaft EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF verwalten, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie am Schluss des Verkaufsprospekts.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von 115 Mio. Euro (Stand: 31.12.2025). Das haftende Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 365,9 Mio. Euro (Stand: 31.12.2025).

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternativen Investmentvermögen („AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01% des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das Kreditinstitut State Street Bank International GmbH mit Sitz in der Hansastraße 29a, 81373 München, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die

Vermögensgegenstände in Sperrdepots beziehungsweise auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Die Verwahrstelle überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage beziehungsweise Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds;
- sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen;
- sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden;

- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme;
- sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Unterverwahrung

Die Gesellschaft hat die in diesem Abschnitt „Unterverwahrung“ aufgenommen Aufgaben und Informationen von der Verwahrstelle erhalten und ist insofern auf die rechtzeitige Zurverfügungstellung der vollständigen und richtigen Angaben sowie Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen.

Die Verwahrstelle hat die State Street Bank & Trust Company, mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA als ihren Globalen Verwahrer („Globaler Verwahrer“) mit der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände beauftragt. Der Globale Verwahrer wiederum hat die Verwahrungsaufgaben auf verschiedene Unterverwahrer, ansässig in nachfolgend aufgeführten Ländern, übertragen, um die jeweiligen ausländischen Vermögensgegenstände in den jeweiligen Ländern zu verwahren.

Der Globale Verwahrer hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen:

Name des Unterverwahrers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
First Abu Dhabi Bank Misr (as delegate of First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.)	Ägypten	Kairo	Variante 1
Raiffeisen Bank International AG	Albanien	Wien (Österreich)	Variante 1
Citibank N.A.	Argentinien	Buenos Aires	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Australien	Parramatta	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Bahrain	Manama	Variante 1
Standard Chartered Bank	Bangladesch	Dhaka	Variante 1
Deutsche Bank AG	Belgien	Amsterdam (Niederlande)	Variante 2
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast	Benin	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
HSBC Bank Bermuda Ltd.	Bermuda	Hamilton	Variante 1
UniCredit Bank d.d.	Bosnien und Herzegowina	Sarajevo	Variante 1
Standard Chartered Bank Botswana Ltd.	Botswana	Gaborone	Variante 1
Citibank, N.A.	Brasilien	São Paulo	Variante 1
Citibank Europe plc, Bulgaria branch	Bulgarien	Sofia	Variante 1

Name des Unterverwahrers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
UniCredit Bulbank AD	Bulgarien	Sofia	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast	Burkina Faso	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
Banco de Chile	Chile	Santiago de Chile	Variante 1
HSBC Bank (China) Company Ltd.	Volksrepublik China	Shanghai	Variante 1
China Construction Bank Corporation	Volksrepublik China	Beijing	Variante 1
Standard Chartered Bank (Hong Kong) Ltd.	China Connect	Hong Kong	Variante 1
Banco BCT S.A.	Costa Rica	San José	Variante 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (operative Durchführung durch die Niederlassung Kopenhagen)	Dänemark	Kopenhagen	Variante 1
Deutsche Bank AG	Deutschland	Eschborn	Variante 2
State Street Bank International GmbH	Deutschland	München	Variante 1
Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Elfenbeinküste	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
AS SEB Pank	Estland	Tallinn	Variante 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (operative Durchführung durch die Niederlassung Helsinki)	Finnland	Helsinki	Variante 1
Deutsche Bank AG	Frankreich	Amsterdam (Nieder- lande)	Variante 2
Standard Chartered Bank Ghana Plc	Ghana	Accra	Variante 1
BNP Paribas S.A.	Griechenland	Athen	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast	Guinea-Bissau	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Hong Kong	Hong Kong	Variante 1
Deutsche Bank AG	Indien	Mumbai	Variante 2
Citibank, N.A.	Indien	Mumbai	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Indien	Mumbai	Variante 1
Deutsche Bank AG	Indonesien	Jakarta	Variante 2
State Street ist ein direkter Teilnehmer bei Euroclear Bank S.A./N.V. Als ein zentrales Wertpapierverwahrinstitut (Central Securities Depository, CSD) für irische Aktien, Un- ternehmensanleihen und Staatsanleihen übernimmt Euroclear Bank S.A./N.V. die Verwahrung sowie sämtliche damit verbundenen Dienstleistungen für diese Vermögensgegenstände.	Irland	Brüssel (Belgien)	Variante 1
Landsbankinn hf.	Island	Reykjavik	Variante 1
Bank Hapoalim B.M.	Israel	Tel Aviv	Variante 1
Intesa Sanpaolo S.p.A.	Italien	Mailand	Variante 1
Mizuho Bank, Ltd.	Japan	Tokio	Variante 1
Standard Chartered Bank, Dubai International Finan- cial Center branch	Jordanien	Dubai, Vereinigten Arabischen Emirate	Variante 1

Name des Unterverwähers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
State Street Trust Company Canada	Kanada	Toronto	Variante 1
HSBC Bank Middle East Ltd.	Katar	Doha	Variante 1
JSC Citibank Kazakhstan	Kasachstan	Almaty	Variante 1
Standard Chartered Bank Kenya Ltd.	Kenia	Nairobi	Variante 1
Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Kolumbien	Bogotá, D.C.	Variante 1
Deutsche Bank AG	Republik Korea	Seoul	Variante 2
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Republik Korea	Seoul	Variante 1
Privredna Banka Zagreb d.d.	Kroatien	Zagreb	Variante 1
Zagrebacka Banka d.d.	Kroatien	Zagreb	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Kuwait	Kuwait Stadt	Variante 1
AS SEB banka	Lettland	Riga	Variante 1
AB SEB bankas	Litauen	Vilnius	Variante 1
State Street ist ein direkter Teilnehmer bei Clearstream Banking S.A., Luxemburg. Luxemburgische Vermögensgegenstände können bei einem der beiden internationalen Zentralverwahrer (ICSD) gehalten werden: Clearstream Banking S.A., Luxemburg oder Euroclear Bank S.A./N.V.	Luxemburg	Luxemburg (Clearstream Banking S.A) Brüssel (Belgien) (Euroclear Bank S.A./N.V.)	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Macao Connect	Hong Kong	Variante 1
Standard Bank PLC	Malawi	Blantyre	Variante 1
Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Malaysia	Kuala Lumpur	Variante 2
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A. , Abidjan, Ivory Coast	Mali	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
Citibank Maghreb S.A.	Marokko	Casablanca	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Mauritius	Ebène (CyberCity)	Variante 1
Banco Citi Mexico, S.A., Institucion de Banca Multiple, Grupo Financiero Citi Mexico	Mexiko	Col. Santa Fe Cuajimalpa (Mexiko-Stadt)	Variante 1
Standard Bank Namibia Ltd.	Namibia	Windhoek	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Neuseeland	Auckland	Variante 1
Deutsche Bank AG	Niederlande	Amsterdam	Variante 2
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast	Niger	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
Stanbic IBTC Bank Plc.	Nigeria	Lagos	Variante 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Schweden (operative Durchführung durch die Niederlassung Oslo)	Norwegen	Oslo	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Oman	Muscat	Variante 1
UniCredit Bank Austria AG	Österreich	Wien	Variante 1
Citibank N.A.	Panama	Panama-Stadt	Variante 1
Deutsche Bank AG	Pakistan	Karatschi	Variante 2

Name des Unterverwahrers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
Citibank, N.A.	Pakistan	Karatschi	Variante 1
Citibank del Perú S.A.	Peru	Lima	Variante 1
Deutsche Bank AG	Philippinen	Taguig	Variante 2
Bank Handlowy w Warszawie S.A.	Polen	Warschau	Variante 1
Citibank Europe plc, Dublin, Ireland	Portugal	Dublin	Variante 1
Citibank Europe plc, Dublin – Romania Branch	Rumänien	Bukarest	Variante 1
AO RenCap Bank	Russland	Moskau	Variante 1
Standard Chartered Bank Zambia Plc	Sambia	Lusaka	Variante 1
FAB Capital J.S.C.	Saudi-Arabien	Riad	Variante 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Schweden	Stockholm	Variante 1
UBS Switzerland AG	Schweiz	Zürich	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast	Senegal	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
UniCredit Bank Serbia JSC Belgrade	Serbien	Belgrad	Variante 1
Stanbic Bank Zimbabwe Ltd.	Simbabwe	Harare	Variante 1
Citibank N.A.	Singapur	Singapur	Variante 1
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Slowakische Republik	Bratislava	Variante 1
UniCredit Banka Slovenija d.d.	Slowenien	Ljubljana	Variante 1
Citibank Europe plc, Dublin, Ireland	Spanien	Madrid	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Sri Lanka	Colombo	Variante 1
UniCredit Bank d.d.	Republik Srpska	Sarajevo	Variante 1
FirstRand Bank Ltd.	Südafrika	Johannesburg	Variante 1
Standard Chartered Bank	Südafrika	Johannesburg	Variante 1
Deutsche Bank AG	Taiwan – R.O.C.	Taipei	Variante 2
Standard Chartered Bank (Tanzania) Ltd.	Tansania	Dar es Salaam	Variante 1
Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Ltd.	Thailand	Bangkok	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast	Togo	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Tschechische Republik	Prag	Variante 1
Union Internationale de Banques	Tunesien	Tunis	Variante 1
Citibank A.Ş.	Türkei	Istanbul	Variante 1
Standard Chartered Bank Uganda Ltd.	Uganda	Kampala	Variante 1
JSC Citibank	Ukraine	Kiew	Variante 1
UniCredit Bank Hungary Zrt.	Ungarn	Budapest	Variante 1
Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe	Ungarn	Budapest	Variante 1
Banco Itaú Uruguay S.A.	Uruguay	Montevideo	Variante 1
State Street Bank and Trust Company	USA	Boston	Variante 1

Name des Unterverwahrers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Vereinigte Arabische Emirate Dubai Finanzmarkt	Abu Dhabi	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Vereinigte Arabische Emirate Dubai Internationales Finanzzentrum	Abu Dhabi	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	Abu Dhabi	Variante 1
State Street Bank and Trust Company	Vereinigtes Königreich	London	Variante 1
HSBC Bank (Vietnam) Ltd.	Vietnam	Ho-Chi-Minh-Stadt	Variante 1
BNP Paribas S.A., Griechenland (operative Durchführung durch die Niederlassung Athen)	Zypern	Athen	Variante 1

* Variante 1: Es werden keine Interessenkonflikte gesehen. Potenzielle Interessenkonflikte würden durch die Gestaltung des Verwahrstellen-/Unterverwahrervertrags mitigiert werden.

Variante 2: Der Unterverwahrer ist ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen.

Zusätzliche Informationen

Die Liste der Unterverwahrer befindet sich auf dem Stand des auf der Titelseite dieses Verkaufsprospektes angegebenen Datums. Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen und tatsächlichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer. Die Liste der Unterverwahrer ist zudem auf der Internetseite – <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise> – in ihrer jeweils aktuellsten Fassung abrufbar.

Neben der eigentlichen Verwahrung der ausländischen Vermögensgegenstände bei dem ausländischen Unterverwahrer, die den Usancen und Rechtsvorschriften des jeweiligen Lagerlandes folgen, sorgt der ausländische Unterverwahrer auch für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Darüber hinaus gibt der Unterverwahrer Informationen über Kapitalmaßnahmen der verwahrten ausländischen Wertpapiere weiter.

Im Verhältnis zu dem Globalen Verwahrer auf erster Unterverwahrstufe sind nach Auskunft der Verwahrstelle tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte rechtskonform ausgesteuert. Diesbezüglich verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

Die Verwahrstelle hat der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie mit Interessenkonflikten zusammenfassend wie folgt umgeht:

Die Compliance Abteilung der Verwahrstelle ist mit der Funktion der gemäß § 70 Absatz 2 Satz 4 KAGB beziehungsweise § 85 Absatz 2 Satz 4 KAGB erforderlichen „unabhängigen Stellen“ betraut.

Der Geschäftsverteilungsplan und die aufbauorganisatorische Struktur der Verwahrstelle entsprechen nach den der Gesellschaft mitgeteilten Informationen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und tragen insbesondere der Anforderung der Vermeidung von Interessenkonflikten Rechnung. So sind der Bereich, der Kreditgeschäfte initiiert, sowie bei den

Kreditentscheidungen über ein Votum verfügt („Markt“), und der Bereich „Handel“ durchgängig bis auf Ebene der Geschäftsleitung von dem Bereich, der bei Kreditentscheidungen über ein weiteres Votum verfügt („Marktfolge“), getrennt. Diese Trennung gilt ebenso für die Funktionen, die der Überwachung und Kommunikation der Risiken („Risikococontrolling“) und den Funktionen, die der Abwicklung und Kontrolle der Kreditgeschäfte und der Abwicklung und Kontrolle der Handelsgeschäfte dienen. Darüber hinaus ist das operative Verwahrstellengeschäft nach den der Gesellschaft bekanntgegebenen Informationen vollständig von den Bereichen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten für beispielsweise Wertpapier-Darlehensgeschäfte (sogenannte „Collateral Management Services“) und die Übernahme von KVG Backoffice-Tätigkeiten (sogenannte „KVG Backoffice Insourcing“) anbieten, getrennt. In diesen Fällen der Einlagerung von Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die sogenannte „Divisionslösung“ gemäß BaFin-Rundschreiben 05/2020 (WA)/Verwahrstellenrundschreiben beziehungsweise BaFin-Rundschreiben 01/2017 (WA)/KAMaRisk, nach Auskunft durch die Verwahrstelle hinsichtlich räumlicher, personeller sowie funktionaler und hierarchischer Trennung umgesetzt.

Die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest Policy“) der Verwahrstelle deckt nach den der Gesellschaft bekanntgegebenen Informationen den Themenkomplex der Interessenkonflikte sowohl

aus WpHG-Sicht als auch aus Verwahrstellen-Sicht ab und sieht den Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt sind:

1. Kontrolle des Informationsflusses:
 - Vorgaben zu Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) und deren Handhabung
 - Informationsweitergabe im Unternehmen unter strikter Einhaltung des „Need to Know“ Prinzips.
 - Zugriffsrechte auf Informationen und physische Zugangsrechte zu Unternehmensbereichen. So werden zum Beispiel die Dienstleistungen im Rahmen des „KVG Backoffice Insourcing“ derzeit systemtechnisch vollkommen getrennt vom Verwahrstellengeschäft erbracht.
 - Vorgaben zum sogenannten „Wall Crossing“
2. Gesonderte Überwachung der relevanten Personen.
3. Keine schädlichen Abhängigkeiten im Vergütungssystem.
4. Keine schädliche Einflussnahme eines Mitarbeiters auf andere Mitarbeiter.
5. Vermeidung von Zuständigkeiten eines Mitarbeiters für verschiedene Aktivitäten, bei deren simultaner Ausübung Interessenkonflikte entstehen können.
6. Als Ultima Ratio ist die Mitteilung nicht hinreichend vermeidbarer oder kontrollierbarer Interessenkonflikte an den betreffenden Kunden vorgesehen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds beziehungsweise der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück.

Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in diesen Fonds typischerweise verbunden sind.

Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwertes

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können zum Beispiel sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu

Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben.

Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme kann der Anteilwert sinken; zum Beispiel wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor der Aussetzung.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, zum Beispiel wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Fonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Abwicklung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragsteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Publikums-Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen inländischen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Überträgt die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände auf einen OGAW, so muss der aufnehmende oder neu zu gründende Fonds ein OGAW sein. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragsteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag beziehungsweise ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese können die Wertentwicklung des Fonds beziehungsweise der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiko

Als Nachhaltigkeitsrisiko definiert die Offenlegungsverordnung (EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Governance), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Diese Ereignisse oder Bedingungen können unter anderem mit den folgenden Faktoren zusammenhängen:

- Umweltfaktoren, beispielsweise Treibhausgasemissionen, Energiequellen und -nutzung, Wasserverbrauch
- Soziale Faktoren, beispielsweise Menschenrechte, Arbeitsstandards und Grundsätze für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren
- Governance-bezogene Faktoren, beispielsweise Maßnahmen gegen Bestechung und Korruption.

Nachhaltigkeitsrisiken können ein selbstständiges Risiko darstellen oder eine Auswirkung auf andere Risiken haben und diese erheblich beeinflussen, wie beispielsweise Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen.

Sofern das Nachhaltigkeitsrisiko bei der Bewertung der Anlage nicht bereits berücksichtigt wurde, kann es eine erhebliche negative Auswirkung auf den erwarteten/geschätzten Marktwert und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können strategische Ausrichtungen von

Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, sich negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate („Euribor“) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzinstrumenten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im

Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Wertes von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen („Reverse Convertibles“), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder

Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung beziehungsweise Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts („Glattstellung“) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft beziehungsweise verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft beziehungsweise verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, sodass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts („Glattstellung“) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht

möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt („Wertpapier-Darlehen“). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Hat die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere darlehensweise für eine bestimmte Laufzeit übertragen, so erhält sie die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine frühere Kündigung des Geschäfts kann nicht oder nur zu erheblichen Kosten möglich sein. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft des Fonds Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft des Fonds sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft des Fonds durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Ist das von der Gesellschaft des Fonds abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Gesellschaft des Fonds gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Gesellschaft des Fonds Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieften („Verbriefungspositionen“) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5% des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen beziehungsweise mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände beziehungsweise der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Die Zielfonds können überdies in Vermögensgegenstände investiert sein, die nach geltendem Recht nicht mehr erwerbbar sind, aber weiter gehalten werden dürfen, sofern sie nach dem Investmentgesetz erworben wurden. Hierdurch können sich auf Ebene des Zielfonds Risiken verwirklichen, die die Wertentwicklung der Zielfondsanteile und damit die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der

Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen

Beim Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen wird die Gesellschaft für den Fonds Gläubiger einer bereits bestehenden Darlehensforderung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner der Darlehensforderung Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Fonds geändert wird. Im Fonds gehaltene unverbriefte Darlehensforderungen können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Der Ertrag aus den unverbrieften Darlehensforderungen hängt von der Zahlungsfähigkeit und Bereitschaft des Schuldners ab. So können die Erträge aus der Forderung durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden, hinter dem für die Forderung gezahlten Kaufpreis zurückbleiben oder sogar insgesamt entfallen.

Risiken aus der Anlage in Edelmetalle

Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungen können durch Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern beeinflusst sein, durch Verfügbarkeit von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen. Behördliche Beschränkungen können die Veräußerung oder den Erwerb von Edelmetallen erschweren. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar beziehungsweise übertragbar ist.

Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Der Fonds hält Anteile an inländischen Publikums-Immobilienfondsermögen („Immobilienfonds“). Diese durfte die Gesellschaft nach dem Investmentgesetz für den Fonds erwerben und darf sie nach geltendem Recht weiter halten. Die Gesellschaft darf aber solche Vermögensgegenstände für den Fonds nicht mehr erwerben. Solange die Gesellschaft diese Vermögensgegenstände für den Fonds weiter hält, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken weiter auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Durch die Investition in Immobilienfonds legt der Fonds sein Vermögen indirekt in Immobilien an. Dies kann auch durch eine Investition in eine

Immobilien-Gesellschaft erfolgen. Damit trägt der Fonds indirekt die mit einer Anlage in Immobilien verbundenen Risiken. Hierzu zählen insbesondere im Grundbesitz liegende Risiken wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich unter anderem aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind.

Ein Immobilienfonds darf die Rücknahme der Anteile zudem befristet verweigern und aussetzen, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Der Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds ist ferner nicht durch eine Höchstanlagesumme begrenzt. Umfangreiche Rückgabeverlangen können daher die Liquidität des Fonds beeinträchtigen und eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile erfordern. Im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; zum Beispiel wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Immobilien und Immobiliengesellschaften während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilpreis nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Eine vorübergehende Aussetzung kann überdies zu einer dauerhaften Aussetzung der Anteilrücknahme und zu einer Auflösung des Sondervermögens führen, etwa wenn die für die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erforderliche Liquidität durch Veräußerung von Immobilien nicht beschafft werden kann. Eine Auflösung des Sondervermögens kann längere Zeit, gegebenenfalls mehrere Jahre, in Anspruch nehmen. Für den Fonds besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer an den Immobilienfonds nicht realisieren kann und ihm gegebenenfalls wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder ganz verloren gehen.

Der Fonds kann Anteile an Immobilienfonds im Wert von bis zu 30.000 Euro je Kalenderhalbjahr zurückgeben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile an Immobilienfonds nur nach Einhaltung einer Mindesthaltedauer von 24 Monaten und mit 12-monatiger Rückgabefrist zurückgeben. Dies kann sich im Falle einer drohenden Aussetzung der Rücknahme von Anteilen negativ auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sondervermögen und zusätzlichen Risiken

Der Fonds hält Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Aktien an einer entsprechenden Investmentaktiengesellschaft sowie Anteile oder Aktien an mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen (Single-Hedgefonds). Diese dürfte die Gesellschaft nach

dem Investmentgesetz für den Fonds erwerben und darf sie nach geltendem Recht weiter halten. Die Gesellschaft darf aber solche Vermögensgegenstände für den Fonds nicht mehr erwerben. Solange die Gesellschaft diese Vermögensgegenstände für den Fonds weiter hält, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken weiter auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Single-Hedgefonds unterliegen keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände. Sie können Vermögensgegenstände veräußern, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fonds gehören (Leerverkauf). Sie können zudem Methoden nutzen, mit denen sie den Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöhen (Hebelwirkung). Hierdurch können die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden. Dadurch können im Single-Hedgefonds Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, die die Wertentwicklung des im Single-Hedgefonds zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände zum Beispiel nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (zum Beispiel Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles („CoCos“) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien gewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente („Trigger Events“) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese das langfristige Bestehen des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen („Wandlungs-/Abschreibungsrisiko“).

Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise

abgeschriebenen Nominalbetrag lediglich bei einer temporären Abschreibung wieder heraufschreiben. Bei Wandlung in Aktien oder dauerhafte Abschreibung ist das eingesetzte Kapital hingegen verloren. Bei der temporären Abschreibung ist die Abschreibung unter Berücksichtigung von gewissen regulatorischen Einschränkungen in vollem Umfang diskretionär. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Bei vollständiger Abschreibung geht auch der Kuponanspruch verloren. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktien-Anlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung („CRD IV/CRR“) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein.

CoCos sind im Vergleich zu anderen Anleihen und Schuldtiteln mit erhöhten Verlustrisiken verbunden, wie zum Beispiel das Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung oder Änderung der Kuponhöhe, Risiken aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben, das Risiko von Kapitalverlust im Falle des Eintretens des Trigger Events und Liquiditätsrisiken.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilsausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen beziehungsweise dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann

dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiken bei Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend anteilig beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen.

Risiken bei Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets)

Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Fonds können sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändern und diese Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Gesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Anleger solche illiquiden Vermögenswerte des Fonds abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Die Anleger erhalten in diesem Fall Anteile an den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für

unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Fonds auswirken, mit der Folge, dass die Gesellschaft gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern

Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu beziehungsweise vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel beziehungsweise unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben entstehenden Kosten (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von

Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird. Für Neuanleger besteht ebenfalls das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei („Gegenpartei“) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers („Emittent“) oder eines Vertragspartners („Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Ebenso kann die Gegenpartei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags teilweise oder vollständig ausfallen („Kontrahentenrisiko“). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent („Central Counterparty – CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in

bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, das seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (zum Beispiel durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort beziehungsweise nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds

beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds beziehungsweise des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt

einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen.

Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte

– Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte für Anteilklassen im Sinne des § 10 Absatz 1 InvStG (Anteilklassen für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteilpreis eines Fonds vergleichsweise niedriger ausfällt, wenn für eine mögliche Steuerschuld für die Zahlung einer Kapitalertragsteuer des Fonds Rückstellungen gebildet oder vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden. Investmentfonds und Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 10 Absatz 1 InvStG werden unter bestimmten Voraussetzungen mit einer definitiven deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% auf die einzunehmende Bruttodividende belastet. Die Kapitalertragsteuer wird dem Investmentfonds beziehungsweise zugunsten der Anteilklasse voll erstattet, wenn (i) der Fonds deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Falls nahestehende Personen an dem Fonds beteiligt sind, können deren Absicherungsgeschäfte ebenfalls schädlich sein. Selbst wenn die Steuerschuld nicht entsteht und deshalb zunächst gebildete Rückstellungen aufgelöst oder vergleichbare Maßnahmen aufgehoben werden, kommt ein vergleichsweise höherer Anteilpreis möglicherweise nicht den Anlegern zugute, die im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung an dem Fonds beteiligt waren.

– Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen

eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält. Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

Ausfallrisiko der Verwahrstelle oder eines anderen Kreditinstituts

Bei einem Ausfall der Verwahrstelle können Anleger des Fonds einen finanziellen Verlust erleiden, soweit bei ihr getätigte Einlagen nicht durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V.

abgesichert sind. Wenn Einlagen für den Fonds bei sonstigen Kreditinstituten getätigt werden, können Anleger ebenfalls einen finanziellen Verlust erleiden, soweit diese Einlagen nicht durch etwa bestehende Einlagensicherungssysteme abgesichert sind.

Der Schutz von Einlagen des Sondervermögens kann auch bei Bestehen von Einlagensicherungssystemen begrenzt sein, da diese gemäß ihren Statuten regelmäßig Beschränkungen hinsichtlich der Deckung von Einlagen aufweisen.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Information über mögliche Risiken im Zusammenhang mit Positionslimits bei Warenderivaten / Mögliche Auswirkungen auf die Anlagestrategie

Im Rahmen der Umsetzung der MiFID 2-Richtlinie wird von den zuständigen Behörden für jedes Warenderivat, das an einem Handelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt wird, ein quantitativer Schwellenwert für die maximale Größe einer Position in diesem Derivat, die eine Person halten darf (Positionslimit), festgelegt. Die Positionslimits finden auch auf den Fonds Anwendung. Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate gehandelt werden, muss Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der festgelegten Positionslimits (Positionsmanagementkontrollen) einrichten. Aufgrund der festgelegten Positionslimits beziehungsweise der Rechte des Betreibers des jeweiligen Handelsplatzes im Rahmen der Positionsmanagementkontrollen besteht das Risiko, dass Positionen in Warenderivaten gar nicht oder nur zum Teil eingegangen werden dürfen oder eingegangene Positionen aufgelöst oder reduziert werden müssen. Dies kann zur Folge haben, dass die Gesellschaft die Anlagestrategie im Hinblick auf Warenderivate nicht wie geplant umsetzen kann und anpassen muss. Dies kann sich gegebenenfalls auf das Risikoprofil und auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Anlagegrundsätze und -grenzen

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;

- Investmentanteile gemäß §§ 196, 218 und 220 KAGB;
- Derivate gemäß § 197 KAGB;
- Sogenannte Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;
- Edelmetalle;
- Unverbriefte Darlehensforderungen.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der dargestellten Anlagegrenzen erwerben.

Einzelheiten zu diesen erwerbbaaren Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände weiter halten, soweit diese zulässig vor Inkrafttreten des KAGB erworben wurden:

- Anteile an Immobilien-Sondervermögen (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU-oder ausländischen Investmentvermögen;
- Anteile an Single-Hedgefonds.

Ein Neuerwerb dieser Vermögensgegenstände ist nicht zulässig.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.¹

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

¹ Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 KAGB wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch:

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen („Unternehmenskontrolle“), das heißt, die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn, das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potenzielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vergleiche Abschnitte „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Ausgabe von Anteilen“, „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Rücknahme von Anteilen“ sowie „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Rücknahmebeschränkung – Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder in Form eines gegebenenfalls dazugehöriges, das heißt in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen beziehungsweise der Anlagestrategie des Fonds.

- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben,
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden muss,
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat;
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat

dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden;

4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden;
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält;
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht; oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist; oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden („sogenannte Asset Backed Securities“).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswertes des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummer 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nummer 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,
 müssen angemessene Informationen über die Emission beziehungsweise das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (siehe oben unter Nummer 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission beziehungsweise das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission beziehungsweise das Emissionsprogramm Daten (zum Beispiel Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“).
- Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ beziehungsweise „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
- Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummer 4 und 6 sowie die übrigen unter Nummer 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission beziehungsweise das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission beziehungsweise das Emissionsprogramm Daten (zum Beispiel Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Im Abschnitt „Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ des Besonderen Teils und in den Anlagebedingungen ist dargestellt, welcher Anteil des Fonds mindestens in liquiden Mitteln (zum Beispiel Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten) gehalten werden muss.

Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 20% des Wertes des Fonds darf die

Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten beziehungsweise zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene beziehungsweise nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, das heißt in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
2. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswertes des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
3. Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen

Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

4. Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
- a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern für die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Edelmetalle

Die für Rechnung des Fonds erwerbten Edelmetalle sowie der Anteil des Wertes des Fonds, der insgesamt in Edelmetalle angelegt werden darf, ist im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen offengelegt.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Weiterhin dürfen unverbriefte Darlehensforderungen für Rechnung des Fonds erworben werden. Das bedeutet, dass die Gesellschaft Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer für Rechnung des Fonds Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Unverbriefte Darlehensforderungen sind Darlehensforderungen, über die kein handelbares Wertpapier ausgestellt wurde. Darlehensforderungen, die in einem Wertpapier verbrieft sind, zum Beispiel Anleihen, können nur als Wertpapiere im Rahmen der

zulässigen Grenzen erworben werden (siehe Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Wertpapiere“). Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt wurde, sind nur als Sonstige Anlageinstrumente unter den hierfür vorgegebenen Voraussetzungen erwerbbar (siehe Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen – Sonstige Anlageinstrumente“). Eine Beschreibung der unverbrieften Darlehensforderungen sowie der Anteil des Wertes des Fonds, der insgesamt in diese Forderungen angelegt werden darf, ist im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen offengelegt.

Anlagegrenze für Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und bestimmte Derivate

In Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und bestimmte Derivate dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Wertes des Fonds angelegt werden. Zu den unter diese Anlagegrenze fallenden Derivaten zählen zum einen Derivate, die nicht von für den Fonds erwerbten Vermögensgegenständen abgeleitet sind. Weiterhin erfasst sind Derivate, die nicht von einem der folgenden Basiswerte abgeleitet sind:

- Zinssätzen
- Wechselkursen
- Währungen
- Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Die Anlagegrenze umfasst daneben auch die für den Fonds als Sonstige Anlageinstrumente erwerbten Schuldscheindarlehen (siehe Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen – Sonstige Anlageinstrumente“).

Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Sofern der Fonds in steuerlicher Hinsicht als Aktienfonds oder Mischfonds ausgestaltet wurde, ist dies in dem Besonderen Teil und in den Besonderen Anlagebedingungen offengelegt.

Anlagegrenzen für in Form von Wertpapieren, Unternehmensbeteiligungen und Sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Der Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände, die als Wertpapiere oder Sonstige Anlageinstrumente für Rechnung des Fonds erworben werden dürfen, hat zur Folge, dass die Gesellschaft Teilhaber in einer Kapitalgesellschaft (wie zum Beispiel einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH) wird. Eine solche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann zum Beispiel durch den Erwerb einer börsennotierten Aktie erfolgen.

Daneben kann sich eine Beteiligung der Gesellschaft an einer Kapitalgesellschaft auch aufgrund von im Portfolio befindlichen Unternehmensbeteiligungen ergeben, die von der Gesellschaft weiter gehalten werden dürfen (siehe Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Bewertung – Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände – Unternehmensbeteiligungen“). Die Höhe der in Form von Wertpapieren, Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligungen des Fonds an einer Kapitalgesellschaft muss hierbei unter 10% des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Das gilt auch für mittelbare Beteiligungen über eine Personengesellschaft. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensegegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist. Hierunter fallen Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, das heißt auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen beziehungsweise Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach

dem Kapitalanlagegesetzbuch („Derivateverordnung“).

Genaue Angaben, welche Derivate die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf und welche Methode zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze verwendet wird, sind im Abschnitt „Derivate“ des Besonderen Teils dargestellt.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen beziehungsweise zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindizes abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt („Optionsprämie“) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis („Basispreis“) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, Equityswaps und Credit Default Swaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der

Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Sofern für den Fonds Total Return Swaps eingesetzt werden, werden die Einzelheiten hierzu im Abschnitt „Einsatz von Total Return Swaps“ des Besonderen Teils offengelegt.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivategeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivategeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des

Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Investmentanteile

Investmentanteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen

Im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen ist dargestellt, in welcher Höhe die Gesellschaft für Rechnung des Fonds in Anteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („OGAW-Zielfonds“ beziehungsweise „Gemischte Zielfonds“) investieren kann.

Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben oder halten.

Die Gesellschaft erwirbt für den Fonds überwiegend Anteile an Investmentvermögen mit Sitz in allen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und G20.

Die OGAW- und Gemischten Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen höchstens 10% in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren.

Für Anteile an Gemischten Zielfonds gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein offener Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen

Im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen ist dargestellt, in welcher Höhe die Gesellschaft für Rechnung des Fonds in Anteile an Sonstigen Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („Sonstige Zielfonds“) investieren kann. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Edelmetalle und unverbrieft Darlehensforderungen erwerben.

Die Gesellschaft erwirbt für den Fonds überwiegend Anteile an Investmentvermögen mit Sitz in allen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und G20.

Diese können zudem kurzfristige Kredite bis zu 20% des Wertes des Fonds aufnehmen, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – Risiko durch Finanzierungsliquidität“ dargestellt.

Vergleichbare ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ sind weitere Kriterien dargestellt, die die Gesellschaft bei der Auswahl der Zielfonds zugrunde legt.

Im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen ist dargestellt, in welcher Höhe die Gesellschaft für Rechnung des Fonds in Anteile an ausländischen Investmentvermögen investieren kann, die nicht einer Aufsicht unterliegen, deren Anlagepolitik mit inländischen Sonstigen Sondervermögen jedoch vergleichbar ist.

Die Gesellschaft darf für den Fonds nicht mehr als zwei Sonstige Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens anlegen, die von der Gesellschaft weiter gehalten werden dürfen (siehe Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände –

Immobilienfonds Anteile und Single-Hedgefonds-Anteile“).

Die Rücknahme der Anteile an Sonstigen Zielfonds kann nur zu bestimmten Daten möglich sein, soweit der Gesamtwert einer Rückgabeorder eines Anlegers einen bestimmten Betrag überschreitet. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmeorder schriftlich unter Einhaltung einer Rückgabefrist stellen. Die Gesellschaft kann die Rücknahmeorder nicht widerrufen.

Immobilienfonds-Anteile und Single-Hedgefonds-Anteile

Seit Inkrafttreten des KAGB am 22. Juli 2013 dürfen für den Fonds bestimmte Arten von Investmentanteilen nicht mehr erworben werden, deren Erwerb unter dem Investmentgesetz erlaubt war. Hierbei handelt es sich um

- Anteile an ImmobilienSondervermögen sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen („Immobilienfonds-Anteile“), und
- Single-Hedgefonds-Anteile. Soweit die Gesellschaft Immobilienfonds-Anteile oder Single-Hedgefonds-Anteile vor dem 22. Juli 2013 erworben hat, dürfen diese jedoch für den Fonds weiter gehalten werden, wenn ihr Erwerb auf Grundlage der im Erwerbszeitpunkt gültigen Anlagebedingungen des Fonds zulässig war.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen darf die Gesellschaft für den Fonds die im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen genauer beschriebenen Arten von Immobilienfonds- Anteilen sowie Single-Hedgefonds-Anteilen weiter halten. Diese sind überwiegend in allen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und G20 domiziliert.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können zur Erzielung von Zusatzerträgen darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft behält sich vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten, mit dem Ziel der vollen Ausschöpfung des Ertragspotenzials im Interesse der Anleger auch tatsächlich sämtliche im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile darlehensweise zu übertragen. Eine Übersicht der aktuellen Auslastungsquoten kann der Website www.dws.de entnommen werden. Bei Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen für einen unbestimmten Zeitraum, hat die

Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Bei Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen für einen bestimmten Zeitraum müssen diese spätestens 30 Tage nach Übertragung zurückgegeben werden. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile darf im Zeitpunkt der Übertragung zusammen mit dem Kurswert der bereits für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15% des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet beziehungsweise Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10% des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf zur Erzielung von Zusatzerträgen und zur kurzfristigen besicherten Geldanlage für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl sämtliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen („einfaches Pensionsgeschäft“), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension nehmen („umgekehrtes Pensionsgeschäft“). Die Gesellschaft behält sich vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten, mit dem Ziel der vollen Ausschöpfung des Ertragspotenzials und einer besicherten Geldanlage im Interesse der Anleger auch tatsächlich sämtliche im Fonds gehaltenen Wertpapiere beziehungsweise Barmittel im Wege eines Pensionsgeschäftes zu übertragen.

Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Bei physisch abgewickelten Devisentermingeschäften und physisch abgewickelten Devisenswaps kann unter Berücksichtigung der Laufzeit und der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners auf eine Besicherung verzichtet werden.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften / Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

1. Diese Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der überlassenen Wertpapiere im Falle des Wertpapier-Darlehensgeschäfts erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde

Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

2. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapier-Darlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten in einer der folgenden Formen zu stellen:
 - liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von nicht mit dem Vertragspartner verbundenen Kreditinstituten mit guter Bonität ausgegeben werden, beziehungsweise von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit;
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“), der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/ Aktien anlegt;
 - Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität begeben oder garantiert werden; oder
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.
3. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Vertragspartner verbunden ist.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen unter anderem in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20% des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Eine angemessene Diversifizierung liegt auch bei Überschreitung dieser Grenze vor, wenn dem Fonds insoweit ausschließlich Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der folgenden Emittenten oder Garanten als Sicherheit gewährt werden: vom Bund, von einem Land, von einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von den Gebietskörperschaften dieses Vertragsstaats, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der der Bund, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört.

Sofern sämtliche gewährten Sicherheiten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines solchen Emittenten oder Garanten bestehen, müssen diese Sicherheiten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein. Der Wert der im Rahmen derselben Emission begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente darf dabei 30% des Wertes des Fonds nicht überschreiten.

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen OTC-Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5% des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10% des Wertes des Fonds betragen.

Allgemeine Regeln für die Sicherheitenbewertung

Die Gesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages beziehungsweise Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt, um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft verfügt über eine Strategie für die Anwendung von Sicherheitsabschlägen beziehungsweise Sicherheitsaufschlägen auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden („Haircut-Strategie“). Die Abschläge beziehungsweise Aufschläge auf die Sicherheiten bestimmen sich durch:

- die Bonität des Vertragspartners,
- die Liquidität der Sicherheit,
- ihre Preisvolatilität,
- die Bonität des Emittenten, und/oder
- das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird.

Durch die Anwendung der Haircut-Strategie verlangt die Gesellschaft von den Vertragspartnern für OTC-Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten mit den folgenden Besicherungsquoten:

Besicherungsquote für	mindestens
Barmittel	100%
Festverzinsliche Wertpapiere (je nach Rating und Art des Instruments)	102%
Aktien (je nach Liquidität)	104%
ETFs	102%
Wandelanleihen	104%

Die Besicherungsquoten werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und, falls notwendig, entsprechend angepasst.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederranlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiere als Sicherheiten entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivate- oder Wertpapier-Darlehensgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 20% des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikoinweise – Risiko durch Finanzierungsliquidität“ dargestellt.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten Investmentvermögens erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind der Abschluss von Wertpapier-Darlehen, Kreditaufnahmen, der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung oder andere Methoden zur Erhöhung des Investitionsgrades. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und der Abschluss von Wertpapier- Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“, „Besonderer Teil – Derivate“ sowie „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Wertpapier-Darlehensgeschäfte und -Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Kreditaufnahme“ dargestellt.

Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivategeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Gesellschaft kann für den Fonds maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen (vergleiche Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“).

Die Gesellschaft erwartet, dass, sofern im Abschnitt „Besonderer Teil – Derivate“ nichts anderes geregelt ist, das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um das 5-Fache nicht übersteigt und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF das durch die Bruttomethode berechnete Risiko nicht übersteigt und entsprechend maximal das 3-Fache seines Nettoinventarwertes beträgt.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der

ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Die Gesellschaft berechnet die Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten mittels der Value-at-Risk Methode. Genauere Angaben hierzu sind dem Abschnitt „Besonderer Teil – Derivate“ zu entnehmen.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schutdscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (zum Beispiel nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schutdscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schutdscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Bewertungstag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Swaps

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Bankguthaben, weitere

Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Festgelder und Anteile an Investmentvermögen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Unternehmensbeteiligungen

Für Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung ist zum Zeitpunkt des Erwerbs als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Der Wert dieser Vermögensgegenstände ist spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut zu ermitteln und als Verkehrswert anzusetzen. Abweichend hiervon ist der Wert erneut zu ermitteln, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Für Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der

als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Werden Vermögensgegenstände für Rechnung des Fonds in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für Rechnung des Fonds empfangene Betrag im Rahmen der Bankguthaben auszuweisen.

Werden für Rechnung des Fonds Vermögensgegenstände in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Fonds geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des über die Handelsplattform Thomson Reuters ermittelten Kurses der jeweiligen Währung des Fonds taggleich umgerechnet.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbrieft Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Einlieferungspflicht für effektive Stücke

Für den Fonds wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Diese effektiven Stücke dürfen gemäß dem KAGB nicht länger im Besitz der Anleger bleiben, sondern müssen mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen („Coupons“) bei einer Wertpapiersammelbank, einem zugelassenen beziehungsweise anerkannten in- oder ausländischen Zentralverwahrer oder einem anderen geeigneten ausländischen Verwahrer in Sammelverwahrung gegeben werden. Die Anleger können nicht verlangen, dass ihnen diese effektiven Stücke wieder herausgegeben werden. Die Gesellschaft darf die eingelieferten effektiven Stücke durch eine Verbriefung der entsprechenden Anteile in einer Sammelurkunde ersetzen.

Inhaberanteilscheine, die sich zum 31. Dezember 2016 noch nicht bei einer der oben genannten Stellen in Sammelverwahrung befunden haben, wurden mit Ablauf dieses Datums kraftlos. Das gilt auch für die noch nicht fälligen Coupons. Zum 1. Januar 2017 wurden die Rechte der betroffenen Anleger stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Anleger wurden dann entsprechend ihrem Anteil am Fondsvermögen Miteigentümer an dieser Sammelurkunde beziehungsweise an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Sie können weiterhin ihre kraftlosen Inhaberanteilscheine bei der Verwahrstelle des Fonds einreichen und verlangen, dass ihnen dafür ihre Anteile am Fonds auf einem Depotkonto gutgeschrieben werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft lässt keine mit Market Timing oder ähnlichen Praktiken verbundenen Tätigkeiten zu und behält sich bei Verdachtsfällen das Recht vor, Kauf-, Verkauf- und Umtauschorders abzulehnen. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist im Regelfall der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einzustellen. Im Falle einer vorübergehenden Einstellung der Ausgabe der Anteile kann diese sowohl vollständig als auch teilweise erfolgen.

Sofern für eine Anlage eine Mindestanlagesumme vorgeschrieben ist, ist dies im Abschnitt „Mindestanlagesumme“ des Besonderen Teils offengelegt.

Es kann vorgesehen sein, dass Anteile an manchen Anteilsklassen des Fonds nur dann von Anlegern erworben und gehalten werden dürfen, soweit diese Anleger bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind zutreffendenfalls im Abschnitt „Anteile – Ausgabe von Anteilen“ des Besonderen Teils beschrieben.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können bewertungstätig die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Rücknahmebeschränkung“) und/ oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von

Anteilen“). Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (zum Beispiel depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Bewertungstag (=Abrechnungstichtag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Bewertungstag (=Abrechnungstichtag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Bewertungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstichtag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Besondere Teil und die Besonderen Anlagebedingungen können im Einzelfall hiervon abweichendes regeln. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Internetseite www.dws.de veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe beziehungsweise -rücknahme vermitteln, zum Beispiel die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Sofern im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Verbuchung der jeweiligen Anteile oder Überweisung des zu erhaltenden Betrags zwei Bankgeschäftstage nach dem Abrechnungstichtag. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Abwicklung zwischen der depotführenden Stelle und der Verwahrstelle. Die Verbuchung oder Überweisung von der depotführenden Stelle auf das gewünschte Empfängerkonto muss zusätzlich erfolgen und kann zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grunde sollten Anleger bei festen Zahlungszielen eine etwaige Verzögerung berücksichtigen.

Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Bewertungstage vorübergehend anteilig beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger am ersten Abrechnungstichtag einen in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert von mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Rücknahmebeschränkung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichem Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaften kann maximal an 15 aufeinander folgenden Bewertungstagen die Rücknahme beschränken.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Rücknahmebeschränkung sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können,
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- eine Naturkatastrophe oder Pandemie vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben beziehungsweise zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme und Ausgabe der Anteile direkt eine

Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.dws.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Das Liquiditätsprofil des Fonds, das die im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ erläuterte Anlagestrategie berücksichtigt, ist im Abschnitt „Besonderer Teil – Liquiditätsprofil“ offengelegt.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger nach Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (zum Beispiel Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.

- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Rücknahmebeschränkung oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind in den Abschnitten „Anteile – Ausgabe von Anteilen“, „Anteile – Rücknahme von Anteilen“, „Anteile – Rücknahmebeschränkung“ sowie „Anteile – Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiken einer Fondsanlage – Risiken bei Rücknahmebeschränkung – Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie „Risikohinweise – Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben und Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann die Anteile des Fonds an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft beziehungsweise der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Sofern im Besonderen Teil nichts anderes geregelt ist, haben alle ausgegebenen Anteile gleiche Ausgestaltungsmerkmale und es werden keine Anteilklassen gebildet. Sofern aus dem Besonderen Teil hervorgeht, dass Anteilklassen gebildet werden, haben alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Weitere Anteilklassen können gebildet werden. Die Anteilklassen können sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung/ Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Es kann vorgesehen sein, dass Anteile an manchen Anteilklassen des Fonds nur dann von Anlegern erworben und gehalten werden dürfen, soweit diese Anleger bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind zutreffendenfalls im Abschnitt „Anteile – Ausgabe von Anteilen“ des Besonderen Teils beschrieben.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Anteile – Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“, „Anteile – Liquiditätsmanagement“ sowie „Faire Behandlung der Anleger/Umgang mit Interessenkonflikten“.

Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets)

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Fonds abspalten, um den Fonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/ oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen

aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Fonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.

Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Fonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Fonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Fonds, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungstichtag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Fonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft

bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt/Main, Hessen und außer am 24.12. und am 31.12., ermittelt („Bewertungstage“). In den Besonderen Anlagebedingungen können darüber hinaus weitere Tage als Bewertungstage ausgenommen werden.

Swing Pricing

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile wendet die Gesellschaft für alle Anteilsausgaben und Anteilsrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen verursachten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag („Swingfaktor“) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilsrücknahmen oder Anteilsausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie zum Beispiel Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen. Liegt an einem Abrechnungstichtag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Anteilwert um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstichtag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Anteilwert um den Swingfaktor.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft. Er umfasst die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag festgelegt ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren). Der Swingfaktor schließt auch die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten ein. Implizite Transaktionskosten sind Kosten, die dem Fonds beim Erwerb

oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus der Spanne zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus etwaigen erheblichen Marktauswirkungen von Vermögenswertkäufen oder -verkäufen ergeben, die zur Erfüllung dieser Ausgabe- oder Rücknahmeaufträge getätigt werden; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Zur Steuerung der Liquidität wendet die Gesellschaft teilweises Swing Pricing an, sofern die Rückgaben die Ausgaben übersteigen. Der Swingfaktor wird 2% des Anteilwerts nicht übersteigen.

Sofern in dem Besonderen Teil und in den Besonderen Anlagebedingungen eine erfolgsabhängige Vergütung vorgesehen ist, erfolgt ihre Berechnung auf der Basis des nicht modifizierten Anteilwerts (vor Anwendung des Swing-Faktors).

In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist) kann ein höherer Swingfaktor festgelegt werden. Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Internetseite www.dws.de eine entsprechende Mitteilung über eine derartige Erhöhung in diesem Fall.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilsrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Genaue Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag sind in den Abschnitten „Ausgabe- und Rücknahmepreise – Ausgabeaufschlag“ sowie „Ausgabe- und Rücknahmepreise – Rücknahmeabschlag“ des Besonderen Teils dargestellt.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Nettoinventarwert je Anteil werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung und/oder auf der Internetseite www.dws.de veröffentlicht.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile

anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft beziehungsweise durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) beziehungsweise Rücknahmepreis (Anteilwert gegebenenfalls abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Details zu Verwaltungs- und sonstige Kosten sind im Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ des Besonderen Teils dargestellt.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwundererstattungen des Zielfonds;
- sonstigen Kosten.

Beim Erwerb von verbundenen Fonds, das heißt Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist (im Folgenden „verbundene Fonds“), darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Regelungen zum Umgang mit der Belastung der Verwaltungsvergütung beziehungsweise Pauschalvergütung beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds, sind dem Abschnitt „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“ des Besonderen Teils zu entnehmen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird im Jahres- und Halbjahresbericht die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung beziehungsweise Pauschalvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu lasten des Fonds angefallenen Kosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Kosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds (einschließlich der gegebenenfalls bestehenden erfolgsabhängigen Vergütung), der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitte „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Verwaltungs- und sonstige Kosten – Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“ des Besonderen Teils). Sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (zum Beispiel Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden

Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei der Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformation über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft als Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA („DWS KGaA“), ist in die gruppenweite Vergütungsstrategie der DWS Gruppe einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, d.h. die Gesamtvergütung der Mitarbeitenden setzt sich aus einer fixen und einer variablen Vergütung zusammen und kann aufgeschobene Vergütungsanteile enthalten, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Konzernentwicklung anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeitende der ersten und zweiten Führungsebene einen Teil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Investmentprodukte gekoppelt ist.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der DWS Gruppe (einschließlich der Gesellschaft, der von ihr verwalteten Sondervermögen und der Anleger dieser Sondervermögen) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=5136bc939981429-b9ae6f2d98ed706a7> veröffentlicht. Hierzu zählt die Beschreibung des Vergütungssystems für

Mitarbeitende, einschließlich der Grundsätze zur Gewährung der variablen Vergütung, der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Beschreibung des Vergütungsausschuss, der unterhalb der Geschäftsleitung eingerichtet ist. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Gesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

Ermittlung der Erträge

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt.

Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht

kündigen. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des Fonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Fonds endet erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie den Fonds abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer

Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, dass in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des Fonds („Übertragungsstichtag“) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, den potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden

sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag

einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.dws.de bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des

Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerung

Die folgenden Tätigkeiten hat die Gesellschaft ausgelagert. Einige der Tätigkeiten wurden an andere Auslagerungsunternehmen weiter übertragen:

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
1	BlackRock Financial Management Inc., New York (USA)	Nutzung der IT-Plattform „Aladdin“ zur Unterstützung des Portfolio- und Risikomanagements	Variante 1
2	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Nutzung diverser IT-Applikationen im Bereich Risikomanagement	Variante 2
3	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	People Services (Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen)	Variante 2
4	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Nutzung diverser IT-Applikationen im Bereich Compliance & AML (Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen, AFC Change Strategie)	Variante 2
5	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Variante 2
6	DWS Investment Management Americas Inc., Wilmington (USA)	Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Variante 2
7	DWS Investments Singapore Ltd., Singapur (SG)	Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Variante 2
8	DWS Group Services UK Ltd., London (UK)	Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Variante 2
9	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Lieferung von TDI (Technologie-, Daten- und Innovation) Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
10	Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale London (UK)	Lieferung von TDI (Technologie-, Daten- und Innovation) Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
11	Deutsche Bank Core Corporation, New York (USA)	Lieferung von TDI (Technologie-, Daten- und Innovation) Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
12	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
13	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
14	DWS Investment S.A., Luxemburg	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
15	DWS Investment Management Americas Inc., Wilmington (USA)	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
16	DWS Distributors Inc., Chicago (USA)	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
17	DWS Group Services UK Ltd., London (UK)	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
18	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Nutzung diverser Applikationen im Bereich Procurement	Variante 2
19	DWS India Pvt Ltd, Mumbai (Indien)	Procurement Services	Variante 2
20	DWS Group Services UK Ltd., London (UK)	Procurement Services	Variante 2
21	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Procurement Services	Variante 2
22	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Procurement Services	Variante 2
23	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Unterstützung von Information & Cyber Security Services	Variante 2
24	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Unterstützung von Information & Cyber Security Services	Variante 2
25	DWS India Private Ltd., Mumbai (Indien)	Unterstützung von Information & Cyber Security Services	Variante 2
26	DWS Group Services UK Ltd., London (UK)	Unterstützung von Information & Cyber Security Services	Variante 2
27	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Interne Revision	Variante 2
28	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	HR - Personalservices	Variante 2
29	Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale London (UK)	HR - Personalservices	Variante 2
30	DWS Group GmbH & Co. KGaA	HR - Personalservices	Variante 2
31	DWS Group Services UK Ltd., London (UK)	HR - Personalservices	Variante 2
32	DWS India Pvt Ltd, Mumbai (Indien)	HR - Personalservices	Variante 2
33	DWS Investment Management Americas Inc., Wilmington (USA)	HR - Personalservices	Variante 2
34	DWS Investments (HK) Ltd, Hong Kong (Kowloon) (HK)	HR - Personalservices	Variante 2
35	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Vertragsmanagement und Ausschreibungsverfahren	Variante 2
36	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Rechtsberatung & Unterstützung bei rechtlichen Belangen	Variante 2
37	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Rechtsberatung & Unterstützung bei rechtlichen Belangen	Variante 2
38	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Nutzung diverser Applikationen im Bereich Operations, Fund Accounting & Reporting	Variante 2
39	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Operations, Fund Accounting & Reporting	Variante 2
40	DWS Investment S.A., Luxemburg	NAV-Fondspreisberechnung für alle selbstadministrierte Fonds	Variante 2
41	DWS Investment Management Americas, Inc., Wilmington (USA)	Operations, Fund Accounting & Reporting	Variante 2
42	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Unterstützung im Bereich Investment Guideline Monitoring	Variante 2
43	DWS India Pvt Ltd., Mumbai (Indien)	Nutzung diverser Applikationen im Bereich Rechnungswesen	Variante 2
44	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Kundenannahme und Überprüfung von semi-professionellen und professionellen Anlegern von Spezialfonds der DWS Investment GmbH (KYC) sowie Kundenannahme und Überprüfung von Vertriebspartnern für Publikumsfonds der DWS Investment GmbH (KYI) zur Einhaltung von geldwäscherechtlichen Vorgaben	Variante 2

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
45	Blackswan Technologies GmbH, Marktoberdorf	Der Lieferant wird ELEMENT™ KYC nutzen und betreiben, um DWS einen sicheren Zugang zu vollständigen geschäftskritischen „Know Your Client“-Prüfungen zu ermöglichen.	Variante 1
46	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Nutzung diverser IT-Applikationen im Bereich Risikomanagement	Variante 2
47	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Kundenbetreuung (Service Center)	Variante 2
48	DWS India Pvt Ltd., Mumbai (Indien)	Investment Research und Back-Testing von Modell-Portfolios für den Overlay-Bereich	Variante 2
49	DWS Investment Management Americas Inc., Wilmington (USA)	Durchführung des Handels von Wertpapieren, Derivaten und Devisen für sämtliche Regionen, aber mit Fokus auf den amerikanischen Raum.	Variante 2
50	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Durchführung des Handels von Wertpapieren, Derivaten und Devisen	Variante 2
51	DWS Investments (HK) Ltd., Hong Kong (Kowloon) (HK)	Durchführung des Handels von Wertpapieren, Derivaten und Devisen Hong Kong (Kowloon) (HK) aus dem asiatisch-pazifischen Raum. In Ausnahmesituationen können auch Wertpapiere, Derivate und Devisen aus anderen Regionen gehandelt werden.	Variante 2
52	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Nutzung diverser Applikationen im Bereich Rechnungswesen	Variante 2
53	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Finance: Buchhaltung, Rechnungswesen & Reporting	Variante 2
54	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Finance: Buchhaltung, Rechnungswesen & Reporting	Variante 2
55	DWS Global Business Services Inc, Taguig City (Philippinen)	Finance: Buchhaltung, Rechnungswesen & Reporting	Variante 2
56	Barra, LLC & MSCI Limited, Berkeley (USA)	Nutzung der Applikation zur Durchführung von Risiko- und Ertragsanalysen	Variante 1
57	Feedstock Ltd., London (UK)	Forschung Verbrauchsüberwachung	Variante 1
58	REEFF Americas LLC, Wilmington (USA)	Unterstützung der Verwaltung von DWS Investment Private Debt Portfolios	Variante 2
59	MorgenFund GmbH, Frankfurt am Main	Verwaltung und Führung von Investmentdepots (OAP Services)	Variante 1
60	State Street Bank International GmbH, Frankfurt am Main	Collateral Services für Derivate, Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte	Variante 1
61	Bank of New York Mellon, SA/NV, Brüssel (Belgien)	Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapier-Darlehensgeschäfte einschließlich gegebenenfalls Derivategeschäfte	Variante 1
62	DWS India Pvt Ltd., Mumbai (Indien)	Strategic Support Services	Variante 2
63	DWS India Pvt Ltd., Mumbai (Indien)	Risk Management	Variante 2
64	Evalueserve.com Pvt. Ltd., Neu-Delhi (Indien)	Forschung Verbrauchsüberwachung	Variante 1
65	DWS Investment S.A., Luxemburg	Portfolio Management Due Diligence	Variante 2
66	Salesforce.com Germany GmbH, München	Supporting customer relationship management and marketing automation including tools	Variante 1
67	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Content creation platform services	Variante 2
68	Spectra Global Solutions Limited, London (UK)	FundHive-Anwendung zur Verwaltung deutscher Verkaufsprospekte	Variante 1

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
69	Securities Class Action Services, LLC, Rockville (USA)	Dienstleistungen im Bereich Class Action (Überblick über laufenden Class Actions, Kommunikation mit den Claim Bearbeitern)	Variante 1
70	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Support of procurement operations services	Variante 2

*Interessenkonflikte bei Auslagerungen:

Variante 1: Es werden keine Interessenkonflikte gesehen. Potenzielle Interessenkonflikte würden durch die Gestaltung des Auslagerungsvertrages gesteuert werden.

Variante 2: Das Auslagerungsunternehmen ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vertrag in anderer Form abgeschlossen worden wäre, wenn eine Gesellschaft involviert wäre, die nicht gesellschaftsrechtlich oder personell verflochten wäre.

Zusätzliche Informationen

Die Liste der Auslagerungsunternehmen befindet sich auf dem Stand des auf der Titelseite dieses Verkaufsprospektes angegebenen Datums. Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Liste der Auslagerungs- und Unterauslagerungsunternehmen sowie zu den Interessenkonflikten, die sich aus den Auslagerungen ergeben können. Die Liste der Auslagerungs- und Unterauslagerungsunternehmen sowie der Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können, ist zudem auf der Internetseite – <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise> – in ihrer jeweils aktuellsten Fassung abrufbar.

Faire Behandlung der Anleger / Umgang mit Interessenkonflikten

Leitmotiv

Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte so, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden, und zwar sowohl zwischen der Gesellschaft, ihren Mitarbeitern und ihren Kunden als auch zwischen den Kunden untereinander. Im Konflikt zwischen der Gesellschaft oder ihren Mitarbeitern auf der einen und den Kunden auf der anderen Seite haben die Kundeninteressen stets Vorrang.

Einführung

Als global agierender Finanzdienstleister ist die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen des Deutsche Bank Konzerns (unter anderem die Deutsche Bank AG) immer wieder mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Es ist ein Grundsatz der Gesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind. Die Compliance- und die Rechtsabteilung der Gesellschaft unterstützen dabei die Identifizierung und Überwachung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte.

Die Gesellschaft verfügt über angemessene Verfahren, um die Identifizierung, Handhabung und Überwachung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte geschäftsbereichsbezogen

durchführen zu können. Die Gesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die auf der Internetseite <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise/#Interessenkonflikten> in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

Zielsetzung

Die Gesellschaft unternimmt angemessene Schritte zur Identifikation und adäquaten Handhabung von Interessenkonflikten, die das Kundeninteresse wesentlich beeinträchtigen. Entsprechende Richtlinien spezifizieren die Anforderungen an auf Konzern- wie auf Geschäftsbereichsebene angemessene Vorgehensweisen und Maßnahmen, um alle derartigen wesentlichen Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern und, sofern eine Verhinderung nicht möglich ist, im besten Interesse der betroffenen Kunden zu handhaben.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie verwaltet den Fonds nach dem Prinzip der fairen Behandlung der Anleger, indem sie bestimmte Sondervermögen und Anleger der Sondervermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Gesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen als Deutsche Bank Konzernangehörige erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Deutsche Bank Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie

darum zu bemühen, dass die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Deutsche Bank Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

(Potenzielle) Wesentliche Interessenkonflikte

Die nachstehenden wesentlichen Interessenkonflikte können sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und insbesondere zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen (vergleiche auch Risikohinweise).

Darüber hinaus können weitere Interessenkonflikte bestehen oder sich zukünftig ergeben, die sich ebenfalls negativ insbesondere auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

1. Interessenkonflikte auf Ebene der Gesellschaft Die Deutsche Bank AG und die Gesellschaft sowie die bei diesen Gesellschaften handelnden Personen gehören allesamt dem Deutsche Bank Konzern (zusammen „Verbundene Unternehmen“) an. Sie sind teilweise auch bei anderen Fonds in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei diesem Fonds beteiligt oder tätig oder werden dies zukünftig sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

Die Verbundenen Unternehmen sind unmittelbar oder mittelbar miteinander gesellschaftsrechtlich und personell verbunden. Die teilweise Identität der involvierten Gesellschaften und die gesellschaftsrechtlichen oder personellen Verflechtungen können zu Interessenkonflikten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Fonds wesentliche Verträge in anderer Form abgeschlossen worden wären, wenn

nur Gesellschaften involviert wären, die nicht in Mehrfachfunktionen agieren und gesellschaftsrechtlich oder personell nicht verflochten sind.

Die Interessen der Verbundenen Unternehmen und Personen können kollidieren. Bei Interessenkonflikten, die die Gesellschaft betreffen, wird die Gesellschaft sich darum bemühen, diese zugunsten der Anleger des Fonds zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird sich die Gesellschaft darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

Vermögensgegenstände des Fonds in Form von Bankguthaben, Anteilen an Investmentvermögen oder Wertpapieren (soweit nach den Anlagebedingungen des jeweiligen Fonds zulässig) können bei Verbundenen Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwahrstelle hinterlegt werden. Bankguthaben des Fonds können in von Verbundenen Unternehmen ausgegebenen oder emittierten Wertpapieren, Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Dies kann zur Folge haben, dass neben der Zinshöhe (zum Beispiel bei Bankguthaben) auch weitere Faktoren bezüglich der Anlage relevant werden (zum Beispiel Informationsfluss, aber auch und insbesondere das Interesse der Verbundenen Unternehmen an Anlagen in eigenen Produkten oder Produkten Verbundener Unternehmen). Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch die Verbundenen Unternehmen getätigt werden. Ebenso können Verbundene Unternehmen Gegenparteien bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte bei der Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte ergeben.

Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen dieses Dokuments darf die Gesellschaft aktiv für die Rechnung anderer Fonds Transaktionen durchführen, die dieselben Anteile, Immobilien, Wertpapiere, Vermögenswerte und Instrumente umfassen, in die die Gesellschaft investieren wird. Die Gesellschaft darf für andere Fonds und Konten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen beziehungsweise Verwaltungsdienstleistungen erbringen, die ähnliche oder andere Anlageziele verfolgen wie die des Fonds und/oder die gegebenenfalls ähnliche Anlageprogramme durchführen können wie die des Fonds und an denen diese keine Beteiligung haben. Die Portfoliostrategien, die für diese oder andere Investmentfonds verwendet werden, könnten mit den Transaktionen und Strategien kollidieren, die von den Verbundenen Unternehmen bei der Verwaltung des Fonds empfohlen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit der Anteile, Wertpapiere und

Instrumente, in die der Fonds investiert, beeinträchtigen.

Die Gesellschaft widmet den Tätigkeiten des Fonds so viel Zeit, wie sie für notwendig und angemessen erachtet. Für sie besteht keine Beschränkung für die Auflegung zusätzlicher Sondervermögen, insbesondere was das Eingehen weiterer Anlageberatungsbeziehungen oder die Aufnahme weiterer Geschäftstätigkeiten betrifft, auch wenn diese Tätigkeiten im Wettbewerb mit der Tätigkeit für den Fonds stehen.

Nicht-Ausübung von Stimmrechten

Zur Vermeidung von jeglichen potenziellen Interessenkonflikten wird die Gesellschaft die Stimmrechte aus Aktien der Deutsche Bank AG und der DWS Group GmbH & Co KGaA nicht ausüben.

2. Interessenkonflikte auf Ebene der Vertriebspartner

So können sich durch die Zahlung von Provisionen, Ausgabeaufschlägen und Zuwendungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben, etwa dadurch, dass für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Anteile an dem Fonds mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind in Gebühren enthalten oder können gegebenenfalls in Form von Ausgabeaufschlägen von den Anlegern des Fonds zu tragen sein.

Möglicherweise verfolgen Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf beziehungsweise der Vermittlung von Anteilen an dem Fonds und ihrer hiermit verbundenen Beratungs- beziehungsweise Vermittlungstätigkeit. Ein solcher Interessenkonflikt kann zur Folge haben, dass die Vertriebspartner und Anlageberater die Anlageempfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse abgeben.

3. Rückzahlung und Weitergabe von vereinnahmter Verwaltungsvergütung
Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Mit Ausnahme der TF-Anteilklassen gewährt die Gesellschaft an Vermittler, zum Beispiel Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Hierbei kann es sich um wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Auf Wunsch des Anlegers eines Fonds wird die Gesellschaft weitere Einzelheiten gegenüber dem Anleger offenlegen. Die Gesellschaft zahlt für TF-Anteilklassen keine Vergütung an die Vertriebspartner, sodass die mit einer Anlage in die TF-Anteilklassen verbundenen Kosten des Anlegers niedriger als diejenigen Kosten sein können, die

mit einer Anlage in andere Anteilklassen desselben Sondervermögens verbunden sind.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, THE SQUIRE, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen – Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen zum Risikomanagement“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle zu erhalten.

Die Gesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle, unverzüglich in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder auf der Internetseite dws.de.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht.

- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften dem AIF gewährt wurden, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine weiteren für die Verwaltung des Fonds relevanten Dienstleister beauftragt.

Sofern ein Anlageberater eingesetzt wird, ist dies dem Besonderen Teil zu entnehmen.

Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

FOCAM Capital Growth Fund

Fonds, Teilfonds und Anteilklassen

Der Fonds FOCAM Capital Growth Fund wurde am 3. November 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Für den Fonds werden Anteilklassen gemäß der nachfolgenden Tabelle gebildet.

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anlageziel und -strategie

Mit diesem Fonds bewirbt die Gesellschaft ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung.

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung.

Der Fonds orientiert sich nicht an einem Vergleichsindex.

Im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Fonds betreibt die Gesellschaft eine aktive Auswahl der nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände. Hierfür bilden die fundierten Auswertungen der global vernetzten Investmentspezialisten des Fondsmanagements die Entscheidungsgrundlage.

Das Fondsmanagement nutzt für die Verwaltung des Fonds keinen Vergleichsindex, weil es davon überzeugt ist, dass die Fokussierung auf eine variable Portfoliozusammensetzung das beste Mittel zur Realisierung der Anlagestrategie darstellt.

Anlagestrategie

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Bei der Auswahl der Anteile an Investmentvermögen orientiert sich die Gesellschaft an den zur Verfügung gestellten Verkaufsunterlagen sowie an der vorangegangenen Kursentwicklung dieser Fonds.

1. Bis zu 100% des Wertes des Fonds dürfen in Wertpapiere nach § 30 Nummer 1 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

2. Bis zu 25% des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach § 30 Nummer 2 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

3. Bis zu 25% des Wertes des Fonds dürfen in Bankguthaben nach § 30 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen gehalten werden.

4. Bis zu 25% des Wertes des Fonds dürfen in Investmentanteile und Anteile an Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzung den §§ 192 bis 213 KAGB entsprechen, in Investmentanteile und Anteile an EU-OGAW sowie die entsprechenden ausländischen offenen Investmentanteile nach § 30 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen in Verbindung mit § 196 KAGB angelegt werden.

5. Bis zu 25% des Wertes des Fonds dürfen in Anteile an Gemischten Investmentvermögen und Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzung den §§ 218 und 219 KAGB entsprechen, sowie in Anteile an entsprechenden EU-Investmentvermögen und ausländischen AIF nach § 30 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

6. Bis zu 30% des Wertes des Fonds dürfen in Anteile an Sonstigen Fonds und Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzungen den §§ 220 bis 224 KAGB entsprechen, sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen nach § 30 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

Bei diesen Investmentvermögen müssen

- die Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden;
- Vorschriften bestehen, die die Kreditaufnahme regeln.

Diese Fonds dürfen im Rahmen ihrer Anlagestrategie zur Steigerung des Investitionsgrades bis zur Höhe von 20% des Wertes des Fonds Kredite aufnehmen und grundsätzlich unbeschränkt Derivate einsetzen.

Die zu erwerbenden Sonstigen Fonds können alle gemäß § 221 KAGB zulässigen Anlagestrategien verfolgen. Eine Einschränkung findet nicht statt.

Hinsichtlich der für die Anlageentscheidung dieser Fonds maßgeblichen Personen entscheidet die Gesellschaft, ob die betreffenden Geschäftsleiter und/oder Fondsmanager über eine allgemeine fachliche Eignung für die Durchführung von Geschäften mit Sonstigen Fonds und über ein dem jeweiligen Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie über praktische Kenntnisse verfügen.

7. Bis zu 20% des Wertes des Fonds dürfen in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 30 Nummer 6 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

8. Der Fonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Entsprechend der Besonderen Anlagebedingungen werden mindestens 75 % des Wertes des Fonds in Vermögensgegenstände angelegt werden, die die ökologischen und sozialen Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände diese Merkmale beziehungsweise zusätzlich die Anforderungen nach Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung für nachhaltige Investitionen erfüllen, bewertet ein unternehmensinternes Datenverarbeitungsprogramm die Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien (ESG für die englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance (in Deutsch entsprechend ökologisch, sozial und die Unternehmensführung betreffend)).

Hierbei werden Vermögensgegenstände unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand von MSCI-Datenpunkten bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet.

Die unterschiedlichen ESG-Bewertungsansätze sowie die Anlagegrenzen für den jeweiligen Bewertungsansatz sind in den Besonderen Anlagebedingungen dargestellt.

Dieser Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Weitere Informationen über die von diesem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Berücksichtigung von EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung)

Offenlegung gemäß Artikel 6 Taxonomie-Verordnung:

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der beworbene Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der Taxonomie-Verordnung beträgt derzeit 0% des Wertes des Fonds. Es kann jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform sind.

Zusätzlich zu den übrigen in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des

Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie tatsächlich erreicht werden.

Wertentwicklung

Capital Growth Fund*

Wertentwicklung der Anteilsklassen (in Euro)

Anteilklasse	ISIN	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Klasse SD	DE000DWS0UY5	1,1%	25,0%	49,3%
Klasse LD	DE000DWS3JS4	0,4%	7,0% ¹⁾	–
Klasse TFD	DE000DWS3JT2	0,7%	7,8% ¹⁾	–

* Der Fonds Capital Growth Fund wurde mit Wirkung zum 15.07.2026 in FOCAM Capital Growth Fund umbenannt.

¹⁾ Klassen LD und TFD aufgelegt am 7.11.2023

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.
Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.9.2025

Capital Growth Fund SD*

Wertentwicklung auf 10-Jahres-Sicht



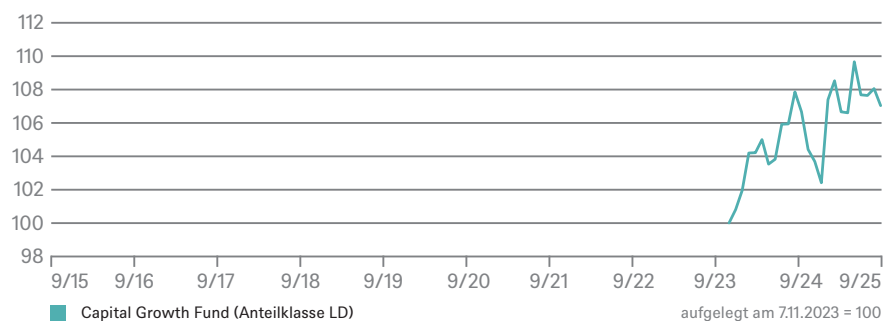
* Der Fonds Capital Growth Fund wurde mit Wirkung zum 15.07.2026 in FOCAM Capital Growth Fund umbenannt.

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.9.2025

Capital Growth Fund LD*

Wertentwicklung seit Auflegung



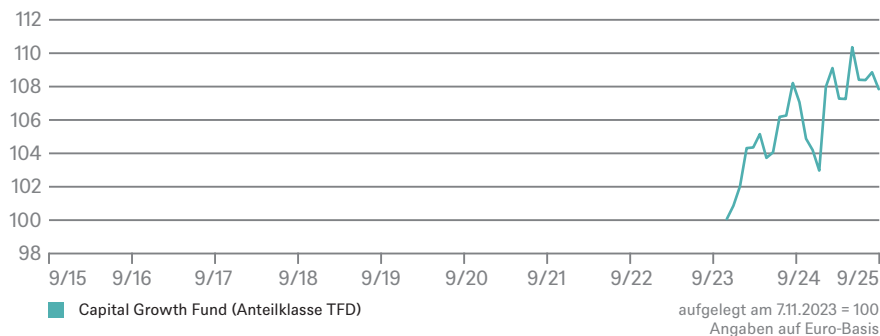
* Der Fonds Capital Growth Fund wurde mit Wirkung zum 15.07.2026 in FOCAM Capital Growth Fund umbenannt.

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.9.2025

Capital Growth Fund TFD*

Wertentwicklung seit Auflegung



* Der Fonds Capital Growth Fund wurde mit Wirkung zum 15.07.2026 in FOCAM Capital Growth Fund umbenannt.

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft. Stand: 30.9.2025

Besondere Hinweise

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Gesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken in einer oder mehreren Phasen des Anlageprozesses, zum Beispiel bei der Anlageentscheidung und Überwachung. Dies kann abhängig von der Anlagestrategie des Fonds auch eine unternehmensinterne ESG-integrierte Emittentenanalyse beinhalten.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken basiert vorrangig auf einem eigenen Datenverarbeitungsprogramm, welches Informationen von einem oder mehreren ESG-Datenanbietern, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen kombiniert.

Nachhaltigkeitsrisiken können aufgrund mehrerer Faktoren entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auswirkungen des Klimawandels oder die Verletzung international anerkannter Standards und Grundsätze für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebahren. Diese international anerkannten Richtlinien beinhalten insbesondere die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Wichtigste nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)

Die Gesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (PAI)), wie in ihrer offengelegten Erklärung gemäß Artikel 4 Offenlegungsverordnung beschrieben.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Fonds sind, sofern anwendbar, im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung/ der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Kursänderungsrisiko von Aktien
- Zinsänderungsrisiko
- Währungsrisiko
- Risiken aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Darüber hinaus kann der Fonds seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Derivate

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen.

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den

sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind. Bei dem derivativefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Das derivativefreie Vergleichsvermögen für den Fonds umfasst überwiegend deutsche und europäische Standardwerte sowie Euro denominated Anleihe- und Geldmarktprodukte.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Durch den Einsatz von Derivaten und von Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivativefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivativefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sogenannte Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die historische Simulation mit kompletter Neubewertung der Produkte. Die Hauptparameter sind: 99% Konfidenzintervall, 10 Tage Haltedauer, 1 Jahr Historie und kein Decay-Faktor. Ergänzend werden Stress Tests durchgeführt und die Value-at-Risk Methodik wird durch Back-Testing bestätigt. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die VaR Methode wird fortlaufend mittels Backtesting überprüft. Ergänzend werden regelmäßig Stresstests durchgeführt.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate

investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragerwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Gesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden.

Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ („Trailer Free“) sind ausschließlich erhältlich

- (i) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und/oder vereinnahmen;
- (ii) für andere OGA und
- (iii) für Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Gesellschaft keine Bestandsprovision.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) oder vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme“) hat. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (zum Beispiel depotführende Stelle) zu stellen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Aufträge für die Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden

Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Mindestanlagesumme

Sofern für Anteilklassen Mindestanlagesummen bestehen, können diese der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Liquiditätsprofil

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie legt der Fonds in Vermögensgegenstände an, die:

- bis zu 3,3% des Nettoinventarwertes täglich veräußerbar sind,
- bis zu 20,3% des Nettoinventarwertes zwischen einem (1) und sieben (7) Tagen veräußerbar sind,
- bis zu 76,4% des Nettoinventarwertes zwischen acht (8) und dreißig (30) Tagen veräußerbar sind,
- bis zu 0% des Nettoinventarwertes zwischen einunddreißig (31) und neunzig (90) Tagen veräußerbar sind,
- bis zu 0% des Nettoinventarwertes zwischen einundneunzig (91) und hundertachtzig (180) Tagen veräußerbar sind,
- bis zu 0% des Nettoinventarwertes zwischen hunderteinundachtzig (181) und dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen veräußerbar sind,
- bis zu 0% des Nettoinventarwertes regelmäßig nur in einem Zeitraum über einem Jahr veräußerbar sind.

Das Liquiditätsprofil kann sich im Rahmen der Anlagestrategie verändern.

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. In welcher Höhe ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren.

Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

Vergütungen und Aufwendungen

Pauschalvergütung

Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem Fonds in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von der in der nachfolgenden Tabelle genannten Pauschalvergütung für jede einzelne Anteilklasse, des jeweiligen Nettoinventarwertes (vergleiche § 20 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Pauschalvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Leistungen und Aufwendungen der Gesellschaft abgedeckt, die damit dem Fonds nicht zusätzlich belastet werden:

- a) Verwaltung des Fonds durch die Gesellschaft (kollektive Vermögensverwaltung, darunter fallen insbesondere Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb, Service Fee für Reporting und Analyse);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;
- c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- f) Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Neben der Gesellschaft zustehenden Pauschalvergütung können die folgenden Aufwendungen der Gesellschaft dem Fonds zusätzlich belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines (gesetzlich, insbesondere nach dem KAGB erforderlichen) dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

Erfolgsabhängige Vergütung

Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Sofern für Anteilklassen eine erfolgsabhängige Vergütung anfällt, kann diese der Tabelle entnommen werden.

- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung: Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% („Höchstbetrag“) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt („High Water Mark“). Dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6% übersteigt

(„Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 4% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den bewertungstäglichen Werten errechnet wird. Die erfolgsabhängige Vergütung wird nur an Bewertungstagen auf Basis des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages (vor Abgrenzung der erfolgsabhängigen Vergütung) berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. Existieren für den Fonds weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung der Anteilklassen LD und TFD tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

- b) Definition der Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 7. November 2023 und endet am 31. Dezember 2024. Die Abrechnungsperiode kann sich zum Beispiel im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Fonds verkürzen.
- c) Berechnung der Wertentwicklung: Die erfolgsabhängige Vergütung wird bewertungstäglich ermittelt und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Entwicklung des Anteilwerts (vergleiche § 20 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen), der nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (unter Berücksichtigung des zusätzlichen Schwellenwerts) ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Die Gesellschaft leitet die für die Verwaltung des Fonds erhaltene erfolgsabhängige Vergütung vollständig an den Portfoliomanager FOCAM AG weiter.

Beispiel für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Durchschnittliche Anzahl Anteile	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Anzahl Anteile	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Durchschnittliches Fondsvermögen (in Euro)	104.100.000,00	111.627.272,73	118.870.661,16	121.001.878,29	123.750.000,00	130.600.000,00
Anteilpreis Anteilklasse (Beginn, in Euro)	100,00	107,45	115,04	122,00	120,00	127,20
Vergleichsmaßstab (Anfang, in Euro)	100,00	107,45	115,04	122,00	120,00	127,20

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Anteilpreis Anteilklasse Ende; vor erfolgsabhängiger Vergütung, in Euro	108,20	115,80	122,70	120,00	127,50	134,00
Vergleichsmaßstab (Ende, in Euro)	106,00	113,90	121,94	129,32	127,20	134,83
High Water Mark	100,00	107,45	115,04	122,00	122,00	127,20
Basissatz der erfolgsabhängigen Vergütung	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Basissatz der erfolgsabhängigen Vergütung (effektiv)	9,09%	9,09%	9,09%	9,09%	9,09%	9,09%
Erfolgsabhängige Vergütung fällig (Anteilpreis – HWM) * Basissatz der erfolgsabhängigen Vergütung (in Euro)	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
(Anteilpreis – HWM) * Basissatz der erfolgsabhängigen Vergütung (effektiv, in Euro)	0,82	0,83	0,77	0,00	0,55	0,00
Erfolgsabhängige Vergütung (vor Höchstgrenze, in Euro)	0,75	0,76	0,70	0,00	0,50	0,00
Erfolgsabhängige Vergütung pro Anteil (vor Höchstgrenze, in Euro)	745.454,55	758.677,69	696.243,43	0,00	499.658,49	0,00
Höchstgrenze 4% (in Euro)	0,75	0,76	0,70	0,00	0,50	0,00
Erfolgsabhängige Vergütung (nach Höchstgrenze, in Euro)	4.164.000,00	4.465.090,91	4.754.826,45	4.840.075,13	4.950.000,00	5.224.000,00
Erfolgsabhängige Vergütung pro Anteil (nach Höchstgrenze, in Euro)	745.454,55	758.677,69	696.243,43	0,00	499.658,49	0,00
Erfolgsabhängige Vergütung (nach Höchstgrenze und unter Berücksichtigung des Vergleichsmaßstabs in Euro)	0,75	0,76	0,70	0,00	0,50	0,00
Erfolgsabhängige Vergütung pro Anteil (nach Höchstgrenze und unter Berücksichtigung des Vergleichsmaßstabs in Euro)	745.454,55	758.677,69	696.243,43	0,00	300.000,00	0,00
Finaler Anteilpreis (in Euro)	0,75	0,76	0,70	0,00	0,30	0,00
	107,45	115,04	122,00	120,00	127,20	134,00

Jahr 1

Der Fondspreis übertrifft die High Water Mark und den Vergleichsmaßstab.

Die Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil ergibt sich aus der Überperformance zur High Water Mark und liegt mit 0,75 unterhalb der Höchstgrenze.

Der finale Anteilspreis liegt über dem Vergleichsmaßstab.

Jahr 2

Der Fondspreis übertrifft die High Water Mark und den Vergleichsmaßstab.

Die Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil ergibt sich aus der Überperformance zur High Water Mark und liegt mit 0,76 unterhalb der Höchstgrenze.

Der finale Anteilspreis liegt über dem Vergleichsmaßstab..

Jahr 3

Der Fondspreis übertrifft die High Water Mark und den Vergleichsmaßstab.

Die Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil ergibt sich aus der Überperformance zur High Water Mark und liegt mit 0,70 unterhalb der Höchstgrenze.

Der finale Anteilspreis liegt über dem Vergleichsmaßstab..

Jahr 4

Der Fondspreis übertrifft weder die High Water Mark noch den Vergleichsmaßstab.

Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil beträgt 0.

Jahr 5

Der Fondspreis übertrifft die High Water Mark und den Vergleichsmaßstab.

Die Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil ergibt sich aus der Überperformance zur High Water Mark und liegt mit 0,50 unterhalb der Höchstgrenze.

Der finale Anteilspreis läge damit jedoch unter dem Vergleichsmaßstab von 127,20.

Die Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil beträgt somit nur 0,30, damit der finale Anteilspreis den Vergleichsmaßstab nicht unterschreitet.

Jahr 6

Der Fondspreis übertrifft zwar die High Water Mark aber nicht den Vergleichsmaßstab.

Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil beträgt 0.

Besonderheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Wertpapier-Pensionsgeschäften

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften eine marktübliche Vergütung.

Diese beträgt maximal ein Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften.

Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlende Vergütungen trägt die Gesellschaft.

Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Bei der Anlage in Anteilen an Zielfonds wird der Fonds mittelbar mit den Kosten des Zielfonds, insbesondere mit der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung, erfolgsbezogenen Vergütungen, Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, Aufwendungserstattungen sowie sonstigen Kosten für die Zielfonds voll belastet.

Für die Anlage in verbundenen Zielfonds gilt Folgendes:

Für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen an verbundenen Zielfonds werden dem Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung des Zielfonds dem Fonds voll belastet (Doppelbelastung).

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Ertragsverwendung

Thesaurierende Anteilklassen

Die Erträge der thesaurierenden Anteilklassen werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wiederangelegt („Thesaurierung“).

Ausschüttende Anteilklassen

Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus.

Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Gesellschaft kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für den Fonds beschließen.

Ausschüttbare anteilige Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Fonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt.

Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig übernommen werden.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei

anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Ausgelagertes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft hat das Portfoliomanagement für den Fonds an die FOCAM AG, Untermainkai 26, 60329 Frankfurt am Main, ausgelagert.

Der Portfoliomanager trifft sämtliche Verwaltungsentscheidungen für den Fonds, wobei er die für den Fonds bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu beachten hat.

Die Gesellschaft und der Portfoliomanager berücksichtigen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken sowie die wichtigsten nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (PAI)).

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und PAI erfolgt im Rahmen des entsprechenden Investmentprozesses.

Die Gesellschaft verfügt über ein umfassendes Weisungsrecht in Bezug auf die Verwaltung des Fonds.

Für die Erfüllung seiner Pflichten haftet der Portfoliomanager der Gesellschaft.

Für seine Tätigkeit erhält der Portfoliomanager eine marktübliche Vergütung, die in der Pauschalvergütung enthalten ist.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

- Der Portfoliomanager ist nicht exklusiv für die Gesellschaft und den Anleger tätig und darf das Portfoliomanagement auch für andere Fonds und deren Anleger erbringen. Die Portfoliostrategien, die für diese oder andere Fonds verwendet werden, könnten mit den Transaktionen und Strategien kollidieren, die von dem Portfoliomanager bei der Verwaltung dieses Fonds empfohlen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit der Anteile, Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, beeinträchtigen.
- Der Portfoliomanager ist nicht grundsätzlich daran gehindert, im Rahmen seiner Anlagestrategie auch Eigenemissionen oder von ihm selbst gemanagte oder beratene andere Fonds für den Fonds zu erwerben.
- Der Portfoliomanager ist nicht grundsätzlich daran gehindert, Handelsgeschäfte selbst oder über mit ihm verbundene Unternehmen zur Ausführung zu bringen.

Überblick über die Anteilklassen

ISIN-Code	LD	DE000DWS3JS4
	SD	DE000DWS0UY5
	TFD	DE000DWS3JT2
Wertpapierkennnummer (WKN)	LD	DWS3JS
	SD	DWS0UY
	TFD	DWS3JT
Fondswährung		EUR
Anteilklassenwährung	LD	EUR
	SD	EUR
	TFD	EUR
Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum	LD	07.11.2023
	SD	03.11.2008 (ab 19.10.2023 als Anteilklasse SD)
	TFD	07.11.2023
Ausgabeaufschlag	LD	5,00%
	SD	Keiner
	TFD	Keiner
Verwendung der Erträge	LD	Ausschüttung
	SD	Ausschüttung
	TFD	Ausschüttung
Pauschalvergütung	LD	1,20%
	SD	0,50%
	TFD	0,70%
Mindestanlagesumme	LD	Keine
	SD	EUR 500.000
	TFD	Keine
Erstausgabepreis	LD	EUR 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag)
	SD	EUR 105
	TFD	EUR 100
Erfolgsabhängige Vergütung	LD	ja
	SD	nein
	TFD	ja

Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sonstigen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“).

2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Sonstigen Sondervermögens an.

Der Geschäftszweck des Sonstigen Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt, eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und den Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) (zusammen „Anlagebedingungen“) des Sonstigen Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sonstige Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nummer 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die

Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sonstigen Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das Sonstige Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Sonstige Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198

KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist;¹
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- e) sie Aktien sind, die dem Sonstigen Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sonstigen Sondervermögen gehören, erworben werden;
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen;
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

¹ Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 KAGB wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sonstige Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Sonstige Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist;²
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden;
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden;

- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden; oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.

2. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikum-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 218 und 219 KAGB („Sonstige Sondervermögen“), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, erwerben.

3. Anteile an Investmentvermögen gemäß Absatz 1 und 2 darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF

oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF anlegen.

4. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft zusätzlich Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB („Sonstige Sondervermögen“), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF erwerben.

5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß Absatz 4 dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden und soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

6. Darüber hinaus darf das Sonstige Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese zulässig vor dem 22. Juli 2013 nach den untenstehenden Regelungen erworben wurden:

- a) Immobilien-Sondervermögen gemäß § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung („InvG“) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen, und
- b) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der

² Siehe Fußnote 1.

nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Sonstigen Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sonstigen Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich, und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ab und wird Null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen („Swaptions“);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen („Single Name Credit Default Swaps“).

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.

Hierbei darf der dem Sonstigen Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das

Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

1. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen anlegen in

- a) Unternehmensbeteiligungen, soweit diese zulässig vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden und der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann, und
- b) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

2. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen Edelmetalle gemäß § 221 Absatz 1 Nummer 3 KAGB sowie unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Absatz 1 Nummer 4 KAGB erwerben.

§ 11 Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Die Gesellschaft darf in Anteile oder Aktien gemäß § 8 Absatz 4 nur bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens anlegen. Auf diese Grenze sind Anteile oder Aktien, die das Sonstige Sondervermögen gemäß § 8 Absatz 6 b) hält,

anzurechnen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 4 vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

3. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

4. Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 dürfen 20% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sonstigen Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen, oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Sonstige Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit

dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sonstigen Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht.

4. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.

4. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.

2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale („Anteilklassen“) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich unabhängig von den Regelungen in § 17 Absatz 4 vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig sowie teilweise oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Der Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des Sonstigen Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Die Voraussetzungen für deren Anwendung werden in den BABen geregelt.

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Swing Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Anteilwert durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Sonstigen Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 20 Nettoinventarwert, Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nicht Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem Sonstigen Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt

(„Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das Sonstige Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren im Zusammenhang mit der Anwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten anfallen.

3. Der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- beziehungsweise Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Bewertungstag.

4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt/Main, Hessen und außer am 24.12. und am 31.12., ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage als Bewertungstage ausgenommen werden.

§ 21 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sonstigen Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 22 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Gesellschaft wird den Anleger gemäß den §§ 300 und 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 23 Rechnungslegung

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sonstigen Sondervermögens

macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 bis 3 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sonstige Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 24 Kündigung und Abwicklung des Sonstigen Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das Sonstige Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sonstige Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sonstige Sondervermögen abgewickelt hat, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 23 Absatz 1 der AABen entspricht.

§ 25 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des Sonstigen Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Absatz 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung

des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

2. Wird das Sonstige Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 26 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sonstige Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt, sofern die neue Verwahrstelle nicht bereits als Verwahrstelle für ein anderes Sonstiges Sondervermögen von der Bundesanstalt genehmigt wurde.

§ 27 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze

sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 28

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 29

Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:
Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und
Asset Management e.V.,
Unter den Linden 42,
10117 Berlin,
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen,

FOCAM Capital Growth Fund

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 30 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß §§ 196, 218 und 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF,
5. Derivate gemäß § 197 KAGB, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 beachten zu müssen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Edelmetalle gemäß § 221 Absatz 1 Nummer 3 KAGB, unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Absatz 1 Nummer 4 KAGB und Kryptowerte gemäß § 221 Absatz 1 Nummer 5 KAGB werden nicht erworben.

Die Gesellschaft bewirbt mit dem Sonstigen Sondervermögen ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

§ 31 Anlagegrenzen

1. Mindestens 75% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen („ESG-Kriterien“, ESG für die englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance).

Hierbei werden Vermögensgegenstände unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mithilfe eines unternehmensinternen Datenverarbeitungsprogramms anhand von MSCI-

Datenpunkten bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet werden. Die jeweiligen Bewertungen der Vermögensgegenstände werden dabei einzeln betrachtet. Hat ein Emittent in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, können Vermögensgegenstände von Emittenten nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

1a. ESG-Bewertungsansätze

Zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Emittenten vorliegen, werden folgende Bewertungsansätze genutzt:

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind Empfehlungen der OECD-Mitgliedstaaten, die multinationalen Unternehmen bei ihren Geschäftstätigkeiten helfen und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten fördern sollen. Die Leitsätze decken folgende zentrale Bereiche unternehmerischer Verantwortung ab, darunter:

- Menschenrechte
- Arbeitsrechte
- Umweltschutz
- Bestechung und Korruption
- Verbraucherinteressen
- Offenlegung von Informationen
- Wissenschaft und Technologie
- Wettbewerb
- Besteuerung.

Dieser Datenpunkt wird vom externen Datenanbieter MSCI ermittelt. MSCI zufolge zeigt dieser Faktor, ob das Unternehmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen einhält. Die möglichen Werte sind „Fail“, „Watch List“ oder „Pass“.

Unternehmen, die die MSCI-Bewertung in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht bestehen („Fail“) oder für die keine Daten vorliegen, sind als Anlage ausgeschlossen.

Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Staaten nach ihrem Grad an politischen und bürgerlichen Freiheiten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

Ausschluss Bewertung für umstrittene Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung von umstrittenen Waffen und/oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen

Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die als Hersteller von Brandbomben mit weißem Phosphor, blindmachenden Laserwaffen, nichtentdeckbarer Splittermunition und/oder Waffen/Munition mit abgereichertem Uran identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Ausschlüsse für kontroverse Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- Herstellung von Tabakwaren: mehr als 5%
- Produktion von Erwachsenenunterhaltung: mehr als 5%
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: mehr als 5%
- Energiegewinnung aus Thermalkohle: mehr als 10%
- Abbau von Kraftwerkskohle: mehr als 10%
- Förderung von Ölsanden: mehr als 5%
- Herstellung konventioneller Waffen, Komponenten für solche Produkte oder Unterstützungssysteme und Dienstleistungen für solche Produkte: mehr als 5%
- Produktion, Groß- und Einzelhandel mit Schusswaffen und/oder Munition für den zivilen Gebrauch: mehr als 5%
- Förderung und/oder Produktion von Erdöl: mehr als 10%
- Raffination von Erdöl: mehr als 10%
- Förderung von Ölschiefer: mehr als 5%
- Stromerzeugung aus Kernkraft: mehr als 5%

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearwaffen, deren wesentlichen Komponenten und/oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten beteiligt sind.

Bewertung von Investmentanteilen

Zielfonds, die eine Exposition zu Unternehmen haben, die die MSCI-Bewertung in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht bestehen und/oder bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Brandbomben mit weißem Phosphor, blindmachenden Laserwaffen, nichtentdeckbarer Splittermunition und/oder Waffen/Munition mit abgereichertem Uran) identifiziert werden, werden als Anlage ausgeschlossen.

Im Übrigen können Zielfonds in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den ESG-Kriterien für Emittenten stehen.

1.b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände

Folgende Vermögensgegenstände werden nicht nach den oben genannten ESG-Kriterien bewertet:

- Bankguthaben gemäß § 30 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen und
- Derivate gemäß § 30 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen.

2. Bis zu 25% des Wertes des Sonstigen-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt.

Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

3. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Kriterien erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nation Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

4. Bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Wertpapiere nach § 30 Nummer 1 angelegt werden.

5. Bis zu 25% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach § 30 Nummer 2 angelegt werden.

6. Bis zu 25% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach § 30 Nummer 3 gehalten werden.

7. Bis zu 25% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Investmentanteile und Anteile an Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzung den §§ 192 bis 213 KAGB entsprechen, in Investmentanteile und Anteile an EU-OGAW sowie die entsprechenden ausländischen offenen Investmentanteile nach § 30 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen in Verbindung mit § 196 KAGB angelegt werden.

8. Bis zu 25% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Anteile an Gemischten Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzung den §§ 218 und

219 KAGB entsprechen, sowie in Anteile an entsprechenden EU-Investmentvermögen und ausländischen AIF nach § 30 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

9. Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Anteile an Sonstigen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzung den §§ 220 bis 224 KAGB entsprechen, sowie in Anteile an entsprechenden EU-Investmentvermögen und ausländischen AIF nach § 30 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

Bei diesen Sondervermögen müssen

- die Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden;
- Vorschriften bestehen, die die Kreditaufnahme regeln.

Diese Sondervermögen dürfen im Rahmen ihrer Anlagestrategie zur Steigerung des Investitionsgrades bis zur Höhe von 20% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Kredite aufnehmen und grundsätzlich unbeschränkt Derivate einsetzen. Die zu erwerbenden Sonstigen Sondervermögen können alle gemäß § 221 KAGB zulässigen Anlagestrategien verfolgen. Eine Einschränkung findet nicht statt.

Bei der Auswahl der Anteile dieser Sondervermögen orientiert sich die Gesellschaft an den zur Verfügung gestellten Verkaufsunterlagen sowie an der vorangegangenen Kursentwicklung dieser Sondervermögen.

10. Bis zu 20% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 30 Nummer 6 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

11. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 10 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 51% des Aktivvermögens des Sonstigen Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).

Anteilklassen

§ 32 Anteilklassen

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltungsmerkmale unterscheiden, insbesondere der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder einer Kombination dieser Merkmale („Ausgestaltungsmerkmale“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die ausschließlich der Abspaltung, der Abwicklung oder der separaten Verwaltung illiquider Vermögensgegenstände dienen. Die Bildung dieser Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten jeder Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse („Referenzwährung“) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Vergütungen und Aufwendungen

§ 33 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ („Trailer Free“) sind ausschließlich erhältlich
 - (i) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Sonstigen Sondervermögen erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Sonstigen Sondervermögen erhalten und/oder vereinnahmen;
 - (ii) für andere OGA und
 - (iii) für Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Gesellschaft keine Bestandsprovision.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - es sich bei dem Anleger um eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „US-Person“ gemäß Regulation S des Securities Act) oder
 - der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden sowie auf die entsprechenden United Nations-, United States OFAC- und United Kingdom (HMT)-Sanktionslisten, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen.

§ 34 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Swing Pricing, Orderannahmeschluss

1. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden

Bewertungstag entsprechend § 20 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt.

2. Zur Steuerung der Liquidität wendet die Gesellschaft bei der Ermittlung des Anteilwerts zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an, wenn ein von der Gesellschaft festgelegter Schwellenwert überschritten ist. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen zusätzlich zum Anteilwert der modifizierte Anteilwert zu berechnen ist. Beim modifizierten Anteilwert wird ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch die Differenz zwischen Rückgabe- oder Ausgabeaufträgen von Anteilen („Netto-Überschuss“) verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Anteilwerts angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn die Differenz zwischen Rückgabe- und Ausgabeaufträgen einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Anteilwerts der modifizierte Anteilwert zugrunde gelegt. Eine genaue Beschreibung des Swing Pricings sowie den Schwellenwert enthält der Verkaufsprospekt.

3. Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse/n beträgt:

- 5,00% für die Anteilklasse LD
- 0% für die Anteilklasse SD
- 0% für die Anteilklasse TFD

des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

5. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

§ 35 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem Sonstigen Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von:

- 1,20 % für die Anteilklasse LD
- 0,50 % für die Anteilklasse SD
- 0,70 % für die Anteilklasse TFD

des jeweiligen Nettoinventarwertes (vergleiche § 20 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen) als Pauschalvergütung.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Pauschalvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Leistungen und Aufwendungen der Gesellschaft abgedeckt, die damit dem Sonstigen Sondervermögen nicht zusätzlich belastet werden:

- a) Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens durch die Gesellschaft (kollektive Vermögensverwaltung, darunter fallen insbesondere Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb, Service Fee für Reporting und Analyse);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;
- c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- f) Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalvergütung nach Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen der Gesellschaft dem Sonstigen Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines (gesetzlich, insbesondere nach dem KAGB erforderlichen) dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung: Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % („Höchstbetrag“) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“). Dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6 % übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 4 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den bewertungstäglichen Werten errechnet wird. Die erfolgsabhängige Vergütung wird nur an Bewertungstagen auf Basis des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages (vor Abgrenzung der erfolgsabhängigen Vergütung) berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstag mindernd berücksichtigt. Existieren für das Sonstige Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung der Anteilklassen LD und TFD tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.
- b) Definition der Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 7. November 2023 und endet am 31. Dezember 2024. Die Abrechnungsperiode kann sich zum Beispiel im Falle von Verschmelzungen,

Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Sonstigen Sondervermögens verkürzen.

- c) Berechnung der Wertentwicklung: Die erfolgsabhängige Vergütung wird bewertungstäglich ermittelt und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Entwicklung des Anteilwerts (vgl. § 20 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen), der nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (unter Berücksichtigung des zusätzlichen Schwellenwerts) ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis des bewertungstäglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sonstigen Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sonstigen Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

4. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

5. Transaktionskosten
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als

Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

§ 36 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 37 Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen wieder an.

§ 38 Ausschüttende Anteilklassen

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 39

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 40

Rücknahmebeschränkung

Zur Steuerung der Liquidität kann die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 aufeinanderfolgende Bewertungstage vorübergehend anteilig beschränken („Rücknahmebeschränkung“), wenn die Rückgabebefragungen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens an einem Bewertungstag erreichen („Schwellenwert“). Das bedeutet, dass Rücknahmebefragungen der Anleger nur teilweise ausgeführt werden. Der nicht ausgeführte Teil des jeweiligen Rücknahmeauftrages verfällt (pro-rata Ansatz mit Verfall des Rest-Rücknahmeauftrages). Eine genaue Beschreibung der Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Kurzanfragen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften¹ (Stand: 20.03.2026)

Fonds nach deutschem Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 01.01.2018. Sofern Fondsanteile vor dem 01.01.2018 erworben wurden, können sich weitere hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds für Geschäftsjahre, die vor dem 10. Februar 2026 begonnen haben, als sonstige inländische Einkünfte und für Geschäftsjahre, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, als inländische Immobilienerträge körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den

Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) beziehungsweise 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil zum Beispiel ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanfragen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in

¹ § 165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB: Kurzanfragen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

ausreichender Höhe ausgestellt
Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder
eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die
Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird,
vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger
die gesamte Ausschüttung ungekürzt
gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die
Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines
Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses
Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird
durch Multiplikation des Rücknahmepreises des
Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des
Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren
Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird,
ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag
begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem
letzten im Kalenderjahr festgesetzten
Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen
innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des
Erwerbs der Anteile vermindert sich die
Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen
Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.
Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des
folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich
steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen
Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne
der Teilfreistellung, sind 30% der
Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind
Investmentfonds, die gemäß den
Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50%
ihres Wertes beziehungsweise ihres
Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen
Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne
der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen
steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die
gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend
mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise
ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen
anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen
Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen
Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine
Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der
Teilfreistellung des oder der Fonds
beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu
diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger
bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu
entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern.
In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil
steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit
einer neuen steuerlichen Klassifikation für die
Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft;
allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver
Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen,

sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden
oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert
gelten.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen
in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich
Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls
Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen
werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und
einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die
steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei
Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei
Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht
übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer
Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich
nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden
(sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung,
nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in
einem inländischen Depot, so nimmt die
depotführende Stelle als Zahlstelle vom
Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem
Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe
ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem
Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom
Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren
erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird
keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der
Anleger der inländischen depotführenden Stelle
den Betrag der abzuführenden Steuer zur
Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die
depotführende Stelle den Betrag der
abzuführenden Steuer von einem bei ihr
unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers
lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers
einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss
der Vorabpauschale widerspricht, darf die
depotführende Stelle auch insoweit den Betrag
der abzuführenden Steuer von einem auf den
Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen,
wie ein mit dem Anleger vereinbarter
Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in
Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger
seiner Verpflichtung, den Betrag der
abzuführenden Steuer der inländischen
depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen,
nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle
dies dem für sie zuständigen Finanzamt
anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die
Vorabpauschale insoweit in seiner
Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein
Veräußerungsgewinn grundsätzlich
steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen
Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne
der Teilfreistellung, sind 30% der
Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds
sind Investmentfonds, die gemäß den

Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50%
ihres Wertes beziehungsweise ihres
Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.
Erfüllt der Fonds die steuerlichen
Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne
der Teilfreistellung, sind 15% der
Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind
Investmentfonds, die gemäß den
Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25%
ihres Wertes beziehungsweise ihres
Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der
Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden
Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene
steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen
Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen
Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne
keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der
Teilfreistellung des oder der Fonds
beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu
diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger
bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu
entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern.
In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil
steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit
einer neuen steuerlichen Klassifikation für die
Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft;
allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver
Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen,
sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden
oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert
gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot
verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle
den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger
Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25%
(zuzüglich Solidaritätszuschlag und
gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die
Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags
beziehungsweise einer NV-Bescheinigung
vermieden werden. Werden solche Anteile von
einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann
ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund
einer Teilfreistellung – mit anderen positiven
Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar.
Sofern die Anteile in einem inländischen Depot
verwahrt werden und bei derselben
depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr
positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt
wurden, nimmt die depotführende Stelle die
Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist
der Gewinn um die während der Besitzzeit
angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge
des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

6. Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1% der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch grundsätzlich steuerbefreit (ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben), soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben beziehungsweise gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,

oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% der betreffenden Investmenterträge nach zu entrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger

dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes und in den Besonderen Anlagebedingungen zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit sie nicht auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG entfällt (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben) und soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der

Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds beziehungsweise der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds beziehungsweise die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den

Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird

durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den

Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der

Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den

Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

7. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

8. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

Inländische Anleger	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	

Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, bis auf Ausnahmen) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden	
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei – zusätzlich kann die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienenerträge aus Inlands-Immobilienkapitalgesellschaften und – für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben – auf bestimmte sonstige inländische Einkünfte entfällt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden	

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung² zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der

Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, das heißt dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung³, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

2 § 37 Absatz 2 AO.

3 § 190 Absatz 2 Nummer 2 KAGB.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des Übertragenden von demjenigen des Übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des Übertragenden Investmentfonds steuerlich als veräußert und der Investmentanteil des Übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des Übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als steuerlich veräußert gilt.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. beziehungsweise II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel gegebenenfalls Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds

mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen

an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder Steuernummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt

körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung

durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation sämtlicher deutschen Fonds für Zwecke der Teilfreistellung (Stand: 15.07.2026)

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
AL GlobalDynamik	Mischfonds
Albatros Fonds	Mischfonds
Baloise-Aktienfonds DWS	Aktienfonds
Baloise ESG International DWS	Mischfonds
Baloise-Rentenfonds DWS	Fonds ohne Teilfreistellung
Best Managers Concept I	Fonds ohne Teilfreistellung
Champions Select Balance	Mischfonds
Champions Select Dynamic	Mischfonds
DB Generationen Invest	Fonds ohne Teilfreistellung
DB US Dynamic Growth	Aktienfonds
DeAM-Fonds WOP 2	Fonds ohne Teilfreistellung
DEGEF-Bayer-Mitarbeiter-Fonds	Mischfonds
DWS Aktien Schweiz	Aktienfonds
DWS Aktien Strategie Deutschland	Aktienfonds
DWS Artificial Intelligence	Aktienfonds
DWS CIO View Balance	Mischfonds
DWS CIO View Defensive	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS CIO View Dynamic	Aktienfonds
DWS Concept ARBOR Food	Aktienfonds
DWS Concept DJE Globale Aktien	Aktienfonds
DWS Covered Bond Fund	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Deutschland	Aktienfonds
DWS ESG Akkumula	Aktienfonds
DWS ESG Biotech	Aktienfonds
DWS ESG Convertibles	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS ESG Dynamic Opportunities	Aktienfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS ESG Investa	Aktienfonds
DWS ESG Qi LowVol Europe	Aktienfonds
DWS ESG Stiftungsfonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS ESG Top Asien	Aktienfonds
DWS ESG Top World	Aktienfonds
DWS Euro Bond Fund	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Euro Flexizins	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS European Net Zero Transition	Aktienfonds
DWS European Opportunities	Aktienfonds
DWS Eurovesta	Aktienfonds
DWS Eurozone Bonds Flexible	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fintech	Aktienfonds
DWS-Fonds ESG BKN-HR	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Future Trends	Aktienfonds
DWS German Equities Typ O	Aktienfonds
DWS German Small/Mid Cap	Aktienfonds
DWS Global Communications	Aktienfonds
DWS Global Emerging Markets Equities	Aktienfonds
DWS Global Growth	Aktienfonds
DWS Global Hybrid Bond Fund	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Global Materials and Energy	Aktienfonds
DWS Internationale Renten Typ O	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS-Merkur-Fonds 1	Aktienfonds
DWS Nomura Japan Growth	Aktienfonds
DWS Qi European Equity	Aktienfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Qi Eurozone Equity	Aktienfonds
DWS Qi Extra Bond Total Return	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Sachwerte	Mischfonds
DWS SDG Global Equities	Aktienfonds
DWS SDG Multi Asset Dynamic	Aktienfonds
DWS Smart Industrial Technologies	Aktienfonds
DWS Systematic European Equity	Aktienfonds
DWS Systematic Global Equity	Aktienfonds
DWS Top Dividende	Aktienfonds
DWS Top Europe	Aktienfonds
DWS US Growth	Aktienfonds
DWS Vermögensbildungsfonds I	Aktienfonds
DWS Vorsorge AS (Dynamik)	Aktienfonds
DWS Vorsorge AS (Flex)	Aktienfonds
DWS WellCare	Aktienfonds
Dynamic Global Balance	Fonds ohne Teilfreistellung
E.ON Aktienfonds DWS	Aktienfonds
E.ON Rentenfonds DWS	Fonds ohne Teilfreistellung
FOCAM Capital Growth Fund	Aktienfonds
FOS Focus Green Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
FOS Rendite und Nachhaltigkeit	Fonds ohne Teilfreistellung
FOS Strategie-Fonds Nr. 1	Mischfonds
Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS	Aktienfonds
LEA-Fonds DWS	Aktienfonds
Löwen-Aktienfonds	Aktienfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
Multi-Index Equity Fund	Aktienfonds
Noris-Fonds	Aktienfonds
Renten Strategie K	Fonds ohne Teilfreistellung
Strategiekonzept I	Fonds ohne Teilfreistellung
Vermögensmanagement Chance	Aktienfonds
Vermögensmanagement Rendite	Fonds ohne Teilfreistellung
ZinsPlus	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Kapitalverwaltungsgesellschaft

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
60612 Frankfurt am Main
Eigenmittel
am 31.12.2025: 365,9 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2025: 115 Mio. Euro

Aufsichtsrat

Manfred Bauer
Vorsitzender
Geschäftsführer der
DWS Management GmbH,
(Persönlich haftende Gesellschafterin der
DWS Group GmbH & Co. KGaA),
Frankfurt am Main

Christof von Dryander
stellv. Vorsitzender
Senior Counsel der
Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP,
Frankfurt am Main

Hans-Theo Franken
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
Deutsche Vermögensberatung
Aktiengesellschaft DVAG,
Frankfurt am Main

Dr. Karen Kuder
Geschäftsführerin der DWS Management GmbH,
(Persönlich haftende Gesellschafterin der DWS
Group GmbH & Co. KGaA),
Frankfurt am Main

Holger Naumann
Senior Berater, DWS Gruppe

Gerhard Wiesheu
Sprecher des Vorstands des Bankhauses
B. Metzler seel. Sohn & Co. AG,
Frankfurt am Main

Geschäftsführung

Dr. Matthias Liermann
Sprecher der Geschäftsführung
Sprecher der Geschäftsführung der
DWS International GmbH, Frankfurt am Main,
Geschäftsführer der
DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrats der
DWS Investment S.A., Luxemburg

Nicole Behrens
Geschäftsführerin
Geschäftsführerin der
DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main

Vincenzo Vedda
Geschäftsführer
Geschäftsführer der
DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main

Henning Potstada
Geschäftsführer
Geschäftsführer der
DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Hansastraße 29a
81373 München
Eigenmittel
am 31.12.2025: 3.856 Mio. Euro
(im Sinne von Artikel 72 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013 (CRR))
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2025: 109,4 Mio. Euro

Gesellschafter der DWS Investment GmbH

DWS Beteiligungs GmbH,
Frankfurt am Main

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: FOCAM Capital Growth Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930063F94C50432277

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Gesellschaft bewirbt mit diesem Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen in Bezug auf die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Die Gesellschaft hat für diesen Fonds keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird mittels MSCI-Datenpunkten und ESG-spezifischen Ausschlüssen bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch diesen Fonds beworben werden, herangezogen:

- **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** dienen als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen Rechte und die bürgerlichen Freiheiten.
- **Beteiligung an kontroversen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die Gesellschaft berücksichtigt für den Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:
- Treibhausgasemissionen (Nr.1)
 - CO₂- Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr.3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr.4)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen (Nr.14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf Produktebene durch die Anwendung Ausschlüsse für die Vermögenswerte des Fonds berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Fonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie. Das Fondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Fonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Standards und wird über die Anlagerichtlinien des Fonds fortlaufend überwacht. Weitere Details der Anlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und den Besonderen Anlagebedingungen entnommen werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Dieser Fonds strebt an, die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mithilfe eines eigenen Softwaretools anhand von MSCI-Datenpunkten bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet werden.

Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Fonds untersagt, in diesen Emittenten beziehungsweise diese Anlage zu investieren, auch wenn dieser oder diese entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre.

Zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Emittenten vorliegen, werden folgende Bewertungsansätze genutzt:

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind Empfehlungen der OECD-Mitgliedstaaten, die multinationalen Unternehmen bei ihren Geschäftstätigkeiten helfen und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten fördern sollen. Die Leitsätze decken folgende zentrale Bereiche unternehmerischer Verantwortung ab, darunter:

- Menschenrechte

- Arbeitsrechte
- Umweltschutz
- Bestechung und Korruption
- Verbraucherinteressen
- Offenlegung von Informationen
- Wissenschaft und Technologie
- Wettbewerb
- Besteuerung

Dieser Datenpunkt wird vom externen Datenanbieter MSCI ermittelt. MSCI zufolge zeigt dieser Faktor, ob das Unternehmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen einhält. Die möglichen Werte sind „Fail“, „Watch List“ oder „Pass“.

Unternehmen, die die MSCI-Bewertung in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht bestehen („Fail“) oder für die keine Daten vorliegen, werden als Anlage ausgeschlossen.

Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Staaten nach ihrem Grad an politischen und bürgerlichen Freiheiten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung von umstrittenen Waffen und/oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die als Hersteller von Brandbomben mit weißem Phosphor, blindmachenden Laserwaffen, nichtentdeckbarer Splittermunition und/oder Waffen/Munition mit angereichertem Uran identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- Herstellung von Tabakwaren: mehr als 5%
- Produktion von Erwachsenenunterhaltung: mehr als 5%
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: mehr als 5%
- Energiegewinnung aus Thermalkohle: mehr als 10%
- Abbau von Kraftwerkskohle: mehr als 10%
- Förderung von Ölsanden: mehr als 5%
- Herstellung konventioneller Waffen, Komponenten für solche Produkte oder Unterstützungssysteme und Dienstleistungen für solche Produkte: mehr als 5%
- Produktion, Groß- und Einzelhandel mit Schusswaffen und/oder Munition für den zivilen Gebrauch: mehr als 5%
- Förderung und/oder Produktion von Erdöl: mehr als 10%
- Raffination von Erdöl mehr als 10%
- Förderung von Ölschiefer: mehr als 5%
- Stromerzeugung aus Kernkraft: mehr als 5%

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearwaffen, deren wesentlichen Komponenten und/oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten beteiligt sind.

Investmentanteile

Zielfonds, die eine Exposition zu Unternehmen haben, die die MSCI-Bewertung in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und/oder UNGC-Prinzipien nicht bestehen und/oder bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Brandbomben mit weißem Phosphor, blindmachenden Laserwaffen, nichtentdeckbarer Splittermunition und/oder Waffen/Munition mit abgereichertem Uran) identifiziert werden, werden als Anlage ausgeschlossen.

Im Übrigen können Zielfonds in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den ESG-Kriterien für Emittenten stehen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Fonds legt mindestens 75% seines Wertes in Anlagen an, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 25% des Wertes des Fonds können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Fonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und den Besonderen Anlagebedingungen zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

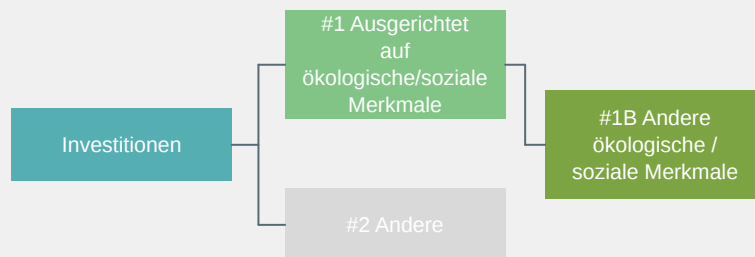
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Gesellschaft verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie für diesen Fonds anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Wertes des Fonds. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die Gesellschaft berücksichtigt für den Fonds nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

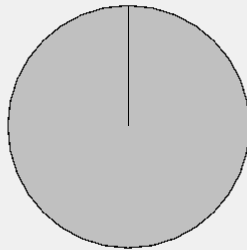
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

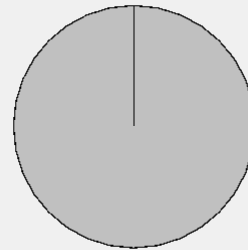
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



 Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
 Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
 Taxonomiekonform	0,00%
 Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



 Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
 Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
 Taxonomiekonform	0,00%
 Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Gesellschaft verpflichtet sich für den Fonds nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 75% des Wertes des Fonds stehen mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 25% des Wertes des Fonds können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Bankguthaben und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden. Bei den Anlagen des Fonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Die Gesellschaft hat für diesen Fonds keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.dws.de/gemischte-fonds/DE000DWS0UY5/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Investment GmbH

60612 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69-910-12371

Telefax: +49 (0) 69-910-19090

www.dws.de